

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 30 (1950)
Heft: 3

Artikel: Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt : mit besonderer Berücksichtigung des Gündungsplanes [i.e. Gründungsplanes] der Stadt Bern

Autor: Strahm, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-77332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt mit besonderer Berücksichtigung des Gründungsplanes der Stadt Bern

Von *Hans Strahm*

Zwei Fragen sind es, die in der stadtgeschichtlichen Forschung, in einzelnen wie in allgemeinen Betrachtungen, immer wieder zu neuen Untersuchungen anregen und zu neuen Ergebnissen führen: die Frage nach den ersten Anfängen und die Frage nach den bewegenden Kräften, welche das Entstehen jenes so eigenartigen historischen Gebildes zur Folge hatten, das wir mit dem Begriff «Stadt» bezeichnen. Dieses Gebilde «Stadt» ist jedoch weder eindeutig theoretisch zu bestimmen, noch erschöpfend allseitig faßbar. Denn die Stadt ist in jeder Zeitepoche etwas anderes; sie ist dem geschichtlichen Werden und der fortschreitenden Entwicklung unterworfen.

Von einer Stadt im heutigen Sinn wird man erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts sprechen können, der Zeit, in welcher die mittelalterliche Stadt, dank der reichlicher fließenden Quellen, als ein einheitliches, allgemeinen Grundsätzen unterworfenes und von gemeinsamen Merkmalen bestimmtes Gebilde erscheint, das sich in kontinuierlicher Entwicklung bis zur Gegenwart weiterverfolgen läßt. Die mittelalterliche Stadt kann als ein umfriedeter, verhältnismäßig dicht besiedelter und durch natürliche oder künstliche Befestigungen gesicherter Markort definiert werden, der mit eigenem Recht bewidmet ist und der sich aus der umgebenden Landschaft in allen Lebensbeziehungen deutlich abhebt. Doch ist eine solche Definition noch keineswegs genügend, um alle

Merkmale der mittelalterlichen Stadt zu erfassen. Sie kann nur in ihrer einzelnen Erscheinung restlos begriffen werden.

Die vielen gleichartigen Merkmale, welche den mittelalterlichen Städten gemeinsam sind, haben dazu geführt, von einem mittelalterlichen Städtewesen zu sprechen. Die Gleichförmigkeit der topographischen Grundlagen, die Übereinstimmungen der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensformen, sowie die trotz aller Weiträumigkeit oft überraschend eng verflochtenen Zusammenhänge in Recht und Verfassung, haben das mittelalterliche Städtewesen zu einem selbständigen Arbeitsgebiet erhoben, in das sich Siedlungsgeschichte, Urkundenforschung, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, und neuerdings mit großem Erfolg auch die Bodenforschung teilen. Selten ist in einem Forschungsgebiet die gegenseitige Aufhellung durch Analogien und durch Übernahme einzelner Ergebnisse aus anderen Disziplinen so fruchtbar geworden, wie auf dem Gebiet der Städteforschung, — selten aber auch die Gefahr der einseitigen Schematisierung so groß, wie gerade hier. Falsche Verallgemeinerungen, Schlüsse von einigen Einzelfällen auf die Gesamtheit der Erscheinungen, Herausstellen von Einzeltatsachen und ihre Erhebung zu allgemeinen oder allgemein gültigen Theorien (die dann alsbald von Gegnern durch Verallgemeinerung anderer Einzeltatsachen verkleinert und bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesetzt wurden), haben die stadthistorische Forschung zu einem mannigfachen Wandlungen unterworfenen Wissenschaftszweig gemacht¹.

Heute liegt das Hauptgewicht der stadthistorischen Untersuchungen mehr auf den durch eingehende Ortskenntnis gestützten Einzeluntersuchungen bestimmter Städte, die sich durch

¹ Über die älteren stadthistorischen Theorien vgl. die übersichtliche und knappe Darstellung von G. Seeliger in Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde 4 (1918/19), 254 ff., Ed. Winkelmann, Allg. Verfassungsgeschichte (1901), 216 ff., G. Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit (1922), 1 ff., ferner C. Stephenson, Borough and town (1933), 3 ff., mit besonderer Berücksichtigung der belgischen, französischen und englischen stadthistorischen Forschung, und schließlich Edith Ennen, Die europäische Stadt als Forschungsaufgabe unserer Zeit. Rheinische Vierteljahrsblätter 11 (1941), 122 ff.

ihre Besonderheit oder auch durch die reicheren Quellenbestände auszeichnen². Diese reicheren Quellenbestände sind nicht nur in urkundlichen oder chronikalischen Überlieferungen zu suchen. Zu solchen tritt als nahezu ebenbürtige Quelle die Untersuchung des Stadtgrundrisses und die Bodenforschung, aus der sich Schlüsse auf den ursprünglichen Stadtgrundriß ergeben³. Nicht die Geltung oder Richtigkeit irgend einer Theorie nachzuweisen ist heute die Aufgabe der städtegeschichtlichen Forschung, sondern die Untersuchung der einzelnen Stadt in ihrer historischen Tatsächlichkeit und Eigenart.

Bei alledem ist jedoch die Erfassung typischer Gleichförmigkeiten von größter Wichtigkeit. Die tatsächlich gegebene Einzelerscheinung einer bestimmten Stadt ist gleichzeitig mit anderswo vorkommenden ähnlichen Erscheinungen in Verbindung zu bringen und durch Analogien aufzuhellen oder zu erklären. Wie in kaum einem anderen historischen Forschungsgebiet ist in dem des mittelalterlichen Städtewesens eine typenbildende Betrachtungsweise methodisch notwendig⁴. Gewisse Allgemeinbegriffe sind dabei von grundlegender Bedeutung. Man denke etwa an solche Allgemeinbegriffe wie «der Markt», «der Bürger», «Handel», «Gewerbe», «Stadtrecht», «Stadtfreiheit», «Stadtwirtschaft» usw. In allen diesen Begriffen sind zweifellos Gemeinsamkeiten enthalten, die allen Städten insgesamt zugesprochen werden können, die jedoch andererseits in jeder einzelnen Stadt wieder ganz besondere Eigenarten aufweisen, die nicht übersehen werden dürfen. Sie müssen daher nach Inhalt und tatsächlicher Geltung erst durch die einzelnen historischen Erscheinungen verifiziert werden.

² Vgl. Hektor Ammann, Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens. ZSG 10 (1930), 527 ff., insbesondere These 3, und derselbe, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. Festschrift Walther Merz, 1928, 158 f.

³ Vgl. Hektor Ammann, Die Möglichkeiten des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz. ZSG 23 (1943), 1 ff.

⁴ Vgl. Max Webers Begriff des «Idealtypus» in der stadtgeschichtlichen Forschung. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (1922), 191, Wirtschaft und Gesellschaft, in Grundriß der Sozialökonomik 3 (1925), 514 ff. und besonders Edith Ennen, a. a. O., 122 ff.

Neben solchen begrifflich typisierenden Unterscheidungen haben sich andere methodische Abgrenzungen des weitschichtigen Stoffgebietes als unerläßlich erwiesen, welche die Stadtentwicklung zum Ziel der Untersuchung genommen haben. Dabei ist wichtig, daß die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus die mittelalterliche Stadt untersucht werden kann, deutlich auseinandergehalten werden. Es sind im wesentlichen vier solcher methodischer Gesichtspunkte, nämlich 1. der topographische, 2. der sozial- und wirtschaftsgeschichtliche, 3. der verfassungs- und rechtsgeschichtliche, und 4. der historisch-politische Gesichtspunkt. Man wird die mittelalterliche Stadt als Siedlungsbegriff unterscheiden müssen von der mittelalterlichen Stadt als Begriff der Wirtschaftsgeschichte, wobei die Rechts- und Verfassungsgeschichte sich mit den zwangsläufig entstandenen oder willkürlich dekretierten allgemeinen Maximen dieser topographisch und sozial-wirtschaftlich gegebenen objektiven Bedingtheit « Stadt » zu befassen hat. Und schließlich ist die mittelalterliche Stadt als historisches Gebilde in ihrem zeitgeschichtlichen, politischen Zusammenhang das Ziel von Einzeluntersuchungen, die selbst wieder die Ergebnisse der allgemeinen topographischen, wirtschafts-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Städteforschung zu berücksichtigen und zusammenzufassen haben.

Unter den Gesichtspunkt der Siedlung einer mittelalterlichen Stadt fallen alle Beschreibungen und Untersuchungen über den Grundrißplan, den topographischen Aufriß und die topographische Lage, sowohl des engeren Stadtgebietes, wie der weiteren Umgebung, ferner alle äußeren Merkmale der Stadt, durch die sie sich von der Burg, der Pfalz, dem Dorf oder der umgebenden Landschaft unterscheidet. Hierzu gehören die Untersuchungen über die Straßen und Straßenzüge, die Hausformen, die Mauern, Türme und Tore, die Quartiere, Marktplätze oder Marktstraßen, Brücken, Brunnen, Mühlen und andere öffentliche gewerbliche Anlagen⁵.

⁵ Vgl. M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen (1899), 145 ff., 200 ff.; A. Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker (1903), 65 ff.; E. Hamm, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1939), 73 ff.; P. Lavedan, Introduction à une histoire de l'architecture urbaine (1926) und Histoire

Unter dem Gesichtspunkt der Siedlung werden auch alle Probleme zu berücksichtigen sein, die mit der Entstehung, dem Ausbau oder Wachstum der Stadt in Zusammenhang stehen, nämlich ihre Bedeutung im System des mittelalterlichen Nah- oder Fernverkehrs als Etappen- oder Rastort, als Landschaftsmittelpunkt, Flußübergang, Straßenkreuzung, und schließlich vor allem auch ihre Rolle als Festung und Hort der Sicherheit in kriegsbedrohten Zeiten⁶.

Die mittelalterliche Stadt als ein Begriff der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vereinigt alle jene Untersuchungen, die sich mit dem städtischen Erwerbsleben, mit Markt, Handel, Gewerbe, Güterkonsumation befassen, kurz mit der Stadtwirtschaft, wie sie sich in ihren wesentlichen Grundzügen von der Landwirtschaft unterscheidet. Hierher gehören auch alle Untersuchungen über den Stadtbürger und das Stadtbürgertum hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lebens- und Ausdrucksformen, im Unterschied zum Bauer oder Ritter⁷.

Als Rechts- und Verfassungsbegriff umschließt die mittelalterliche Stadt alle jene Bestimmungen rechtlicher Natur, welche die persönlichen Rechte des Stadtbürgers zu ihrem Gegenstand haben (Burgensenrecht, Fremdenrecht, Kaufleuterecht, Niederlassungsfreiheit, Freizügigkeit, Erbfreiheit, Recht auf Einung (genossenschaftlicher Zusammenschluß), Steuerpflicht usw.). Sodann gehören hieher alle jene Rechtsnormen, welche die Friedenssicherung innerhalb des städtischen Bezirks zum Ziele

de l'urbanisme (1926); J. Gantner, Grundformen der mittelalterlichen Stadt (1928); die beiden letzten Autoren behandeln das siedlungstechnische Stadtbild vom kunstgeschichtlichen Gesichtspunkt, der außerhalb unserer Betrachtung steht.

⁶ Vgl. die Zusammenfassung von Schlüter in Hoops Reallexikon 4 (1918/19), 224 ff. und 1 (1911/13), 434 ff.

⁷ Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (1925), 514 ff.; Gotthein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes (1892); Walter Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (1922); A. Dopsch, Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 2 (1924), 344 ff.; F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928) und Vom Werden und Wesen der Hanse (1940); H. Pirenne, Les villes et les institutions urbaines (1939), und L'origine des constitutions urbaines au moyen-âge. Revue historique 53 (1893), 52 ff., 57 (1895), 57 ff.

haben, also Stadtfriede, Marktfriede, ferner auch Straßensicherung und Geleitsdienst, Immunität, Asylrecht, Sicherheit (*salvitas*), Hoheitsrechte oder Regalien, wie Markt-, Münz- und Zollrecht, Verfügungen über erbloses Gut, sofern sie im städtischen Bezirk ihre besonderen Ausprägungen erfahren haben. Und schließlich gehören zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte alle die besonderen Rechtsformen der Stadt als Gerichts-, Bann- und Verwaltungsbezirk, Stadtre Regiment und Burgerschaft und alle ihre gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich normierten Auswirkungen⁸.

So spiegelt sich das Bild der mittelalterlichen Stadt je nach den methodischen Aufgaben und Zielsetzungen in mannigfachen Aspekten.

Als tatsächliche historische Gegebenheit in ihrem zeitgeschichtlichen Zusammenhang ist jedes städtische Gemeinwesen eine individuelle, zeit- und ortsgebundene Besonderheit. So spricht man beispielsweise von der Stadt des 12. oder 13. Jahrhunderts, von Stauferstädten, Zähringerstädten, Reichsstädten, grundherrlichen Städten, Hansestädten, Bischofsstädten, von der flandrischen, der oberrheinischen, der schweizerischen Stadt, und meint damit alle jene Städte, die sich durch landschaftlich und historisch bedingte gemeinsame Merkmale in eine Gruppe von bestimmten, ausgeprägten Wesenszügen zusammenfassen lassen. In diesen Zusammenhang gehören auch alle jene Untersuchungen über den Zweck einer Stadtgründung, hinsichtlich der damit erstrebten politischen, militärischen, merkantilen, administrativen oder fiskalischen Ziele.

⁸ Aus der fast unübersehbaren Literatur, die sich seit S. Rietschels *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* (1897) mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Stadt beschäftigen, seien bloß als einige der aufschlußreichsten hervorgehoben: G. von Below, *Territorium und Stadt* (1923); G. Schmoller, *Deutsches Städtewesen in älterer Zeit* (1922); F. Beyerle, *Zur Typenfrage in der Stadtverfassung*. ZRG. 50 (1930), 1 ff.; K. Frölich, *Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter*. Alfred Schultze-Festschrift (1934); Hans Planitz, *Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft*. ZRG. 60 (1940); *Die Städte Flanderns*. Rhein. Vierteljahrsblätter 11 (1941), 221 ff.; *Frühgeschichte der deutschen Stadt*. ZRG. 63 (1943); *Die deutsche Stadtgemeinde*. ZRG. 64 (1944), sowie *Forschungen und Fortschritte* 19 (1943), 253, 276.

Was aus methodischen Gründen auseinandergelassen werden muß, ist jedoch in Wirklichkeit nicht zu trennen, und was begrifflich meist leicht zu scheiden ist, gibt doch nur einen Aspekt ein und derselben mannigfaltig sich spiegelnden Erscheinungsform der mittelalterlichen Stadt wieder, die in Wirklichkeit eine lebendige Einheit bildet. Und was methodisch streng geteilt werden sollte, kann in der Darstellung nur selten ganz auseinandergelassen werden. Siedlungstopographie, Wirtschaftsformen und Rechtsnormen sind oft eng miteinander verbunden. Erst das Zusammenwirken aller geschichtsbildenden Kräfte politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Natur hat das allseitig verflochtene Gebilde entstehen lassen, das wir mit einem Begriff als «die mittelalterliche Stadt» bezeichnen⁹.

Für die Frage nach den Anfängen der mittelalterlichen Stadt haben wir einen sicheren Ausgangspunkt, nämlich die

römische Stadt.

⁹ Eine ausgezeichnete Darstellung der mittelalterlichen Stadt im allgemeinen bietet F. Rörig in der Propyläen-Weltgeschichte 4 (1932), 317 ff.; von außerdeutschen Darstellungen ist vor allem die hervorragende Arbeit über das englische Städtewesen von Carl Stephenson, *Borough and Town, a Study of Urban Origins in England* (Mediaeval Academy of America, Cambridge, Mass. 1933) zu nennen; über die flandrischen und nordostfranzösischen Städte bietet die reich dokumentierte Arbeit von F. L. Ganshof, *Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au Moyen âge* (1943) einen trefflichen und aufschlußreichen Überblick, während für Frankreich von den neueren Arbeiten diejenigen von Ferdinand Lot, *Recherches sur la population et la superficie des citées remontant à la période gallo-romaine* (1945 s.); Georges Espinas, *Les origines du droit d'association dans les villes de l'Artois et de Flandre française* (1946) und ganz besonders Ch. Petit-Dutaillis, *Les communes françaises* (1947) mit einer sehr wertvollen bibliographischen Übersicht über die französische städtegeschichtliche Literatur zu nennen sind; ferner die Arbeiten von Roger Grand, *Le conflit de la coutume et du droit écrit dans la reconnaissance d'une commune d'Auvergne au XIII^e siècle. Mélanges Paul Fournier* (1929); *La genèse du mouvement communal en France. Revue hist. de droit français et étranger* 20 (1943); *Les «Paix» d'Aurillac* (1945); *Notes et observations sur des règlements d'urbanisme et de voirie dans les villes à consulat au XIII^e siècle. Bulletin mon. de la soc. française d'archéol.* (1947) und schließlich *La formation des villes au moyen âge: individualisme ou association? Journal des Savants* (1947), 41 ss.

Zweifellos haben sich Spuren des römischen Städtewesens noch bis ins frühe Mittelalter hinein lebendig erhalten. Dies gilt auf dem Gebiet der Schweiz besonders für Genf, Lausanne, Basel und Chur, welche als Bischofssitze ihre Siedlungskonstanz und vielleicht auch eine gewisse Wirtschafts- und Verwaltungskontinuität bis in die Karolingerzeit teilweise bewahren konnten¹⁰. Im Laufe des 8. Jahrhunderts wurden jedoch auch die letzten Reste solcher aus der römischen Zeit überlieferten Institutionen von neuen Formen vollkommen verdrängt, während die übrigen Römerstädte, wie Nyon, Yverdon, Orbe, Solothurn, Olten, Windisch außer ihren Ruinen und dem Ortsnamen kaum mehr etwas Römisches ins Frühmittelalter hinüber gerettet haben¹¹. Ein beson-

¹⁰ Vgl. Felix Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* (1948), 324 ff., 331, 587 ff., ferner über die allerdings sehr seltene Kontinuität sakraler Bauten 572, 579 ff. Für Chur nimmt U. Stutz an, daß sich die römische Provinzial- und Munizipalverfassung, zuletzt in Verbindung mit dem Bistum, bis in die letzten Jahre der Regierung Karls des Großen behauptet habe (Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, SA. aus *Festschrift Zeumer* (1909), 21 f. und ferner in: *Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte. Sitzungsber. der Berliner Akad. der Wiss.* (1920), 96). Ein Weiterleben der römisch-christlichen Bevölkerung in den befestigten Ortschaften unter alamannischer Herrschaft nimmt auch Wilhelm Oechslin an (*Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz. Jb. für Schweiz. Gesch.* 33 (1908), 249 f.). Chur ist vielleicht die einzige Stadt nördlich der Alpen, die römische Sprache, Sitte und Recht bis zur Karolingerzeit bewahrt hat; dazu Mommsen, *Die Schweiz in römischer Zeit. Mitt. der Antiquar. Ges. Zürich* 9 (1854), 3 f., 13. Auch für die Städte Frankreichs ist eine Kontinuität nicht anzunehmen; vgl. Roger Grand, *La formation des villes au MA. Journal des savants* (1947), 41 s. Über Süddeutschland orientiert ausführlich Gerh. Julius Wais, *Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt* (1941), 141 ff., wobei auch die Verhältnisse in der Schweiz mitberücksichtigt sind, 112 ff. u. 205 ff.

¹¹ Bruno Amiet, *Anlage und Wachstum der Stadt Solothurn im Früh- und Hochmittelalter. Festschr. Tatarinoff* (1938), 70 ff., bes. 72 und 90, nimmt zwar an, daß Solothurn seit der römischen Zeit eine kontinuierliche Entwicklung durchlaufen habe. Vgl. dazu auch Walter Drack, *Die archäologischen Untersuchungen auf dem Friedhofplatz in Solothurn 1946. Jb. für Sol. Gesch.* 21 (1948), 1 ff., mit Ausgrabungsplänen, ferner auch Meisterhans im *Anz. für Schweiz. Altertumskunde* 5 (1887), 461 ff. Der Kulturkontinuitätstheorie von Dopsch wird zu weite Geltung zubemessen, wenn man sie auch für die Städtegeschichte als erwiesen voraussetzt. Das ge-

ders eindruckliches Beispiel für den vollständigen Untergang der römischen Stadt bietet Aventicum, die glanzvolle Hauptstadt Helvetiens, die, als sie im 12. Jahrhundert wieder in das Licht der Geschichte eintritt, zu einem unfreien Hof des Bischofs von Lausanne herabgesunken ist¹².

Obwohl sich die auf römischer Wurzel ruhende mittelalterliche Stadt stufenweise aus der römischen Ansiedlung heraus neu gebildet haben kann, so ist doch von einem Fortbestehen der römischen Gemeindeverfassung keine Spur mehr zu finden¹³. Die

wichtige Urteil von Stephenson (*Borough and Town* (1933), 3, Anm. 1) über Dopschs Kontinuitätsthese hinsichtlich der Stadtentwicklung, die Ergebnisse der Forschungen von Ganshof (*Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au moyen âge* (1943), 15), die obenerwähnte Feststellung von Roger Grand, und schließlich auch schon S. Rietschels grundlegende Forschungen (*Die Civitas auf deutschem Boden* (1894) und: *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* (1897)) zwingen da zu größter Vorsicht. Wenn nicht in Einzeluntersuchungen unbedingt überzeugende Tatsachen aufgefunden werden können, so ist diese Kontinuitätstheorie auch als bloße Arbeitshypothese für die Städtegeschichte als unfruchtbar abzulehnen. Das Mittelalter knüpft wohl in mannigfacher Hinsicht an die frühere römische Zeit an, es bildet jedoch in keiner Weise ihre o r g a n i s c h e Fort- und Weiterentwicklung; s. auch Anm. 15.

¹² Vgl. die *Recognitiones* von ca. 1144/1230 im Lausanner Cartular (MDR, 3^e sér., III 468) und Art. 1 der *Franchises* von Avenches (MDR VII 296). Nach der Chronik des Cartulars war zur Zeit des Bischofs Burcard von Oltingen († 1089) Avenches mit Mauern umgeben worden. Vorher hatte bereits ein später wieder verlassenes «vieux bourg» existiert, das, innerhalb der Römerstadt gelegen, sich um die beiden Kirchen St. Martin und St. Symphorian gebildet hatte. Das von Bischof Burcard ummauerte Avenches ist das heutige «bourg», das sich durch seinen Grundriß und seinen Hofstättenzins (vgl. MDR VII 299, Art. 13) deutlich als eine Neugründung erweist. Über das mittelalterliche Avenches vgl. M. Reymond im DHV I 136 f., über das römische Aventicum vor allem Felix Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* (1948), 205 ff., 604 ff.

¹³ Eine Fortdauer der römischen Munizipalverfassung wurde schon von S. Rietschel strikte abgelehnt: «In der Karolingerzeit sind auch nicht die geringsten Spuren, die auf ein Weiterbestehen der römischen Munizipalverfassung schließen lassen könnten, zu finden» (*Civitas auf deutschem Boden* (1894), 92 f.), nachdem schon vor ihm Carl Hegel in seiner *Geschichte der Städteverfassung von Italien II* (1847) die Eichhornsche Theorie der Entstehung der mittelalterlichen Stadt aus der römischen gründlich widerlegt

mittelalterliche Stadtverfassung ist etwas grundsätzlich durchaus Neues, — auch in den Bischofstädten. Hinsichtlich der Besiedelung hat die Bodenforschung den Nachweis erbracht, daß kein Gebäude, kaum eine Straße oder ein Platz, — die beide seit dem Mittelalter als öffentliches Eigentum allgemein für unantastbar galten, — sich seit der römischen Zeit im Grundriß gleichbleibend erhalten hat. Ein Vergleich der durch Ausgrabungen festgestellten Baugrundrisse der römischen Städte mit denjenigen ihrer mittelalterlichen Nachfolger liefert dafür einen augenfälligen Beweis¹⁴.

hatte. Trotzdem sind gewisse Übergänge und Zwischenstufen nicht ganz zu verkennen, was auch Rietschel, a. a. O., 91 f. nicht übersehen hat. Vgl. dazu ferner A. Dopsch, Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II (1924), 347 ff., 363 ff., 368 f. Die Verhältnisse des europäischen Westens, insbesondere des alten Kulturgebietes des Rhône-Saône-Beckens (dessen östliche Ausstrahlungen sich bis in unsere Gegenden der Bistümer Lausanne und Sitten ausgewirkt haben mögen, verlangen jedoch eine besondere Berücksichtigung; vgl. dazu G. Wolfram, Der Einfluß des Orients auf die rma. Kultur und die Christianisierung Lothringens. Jb. der Ges. für Lothring. Gesch. u. Ak. 17 (1905), 318 ff. Auch für Churrätien gelten andere Voraussetzungen als für die alamannischen Gebiete (vgl. oben Anm. 10), während für Flandern, wie auch für den deutschen Westen und den Niederrhein eine Kontinuität auch des Siedlungsortes aus römischer Wurzel meist auszuschließen ist; vgl. Ganshof, Développement des villes entre Loire et Rhin (1943), 11 ff., bes. 15 f.: «... que la plupart des villes ayant existé au cours du Moyen-âge ne se soient pas développées à côté ou autour d'un noyau pré-urbain d'origine romane...». Ebenso schon Hans Planitz, Die Städte Flanderns. Zur Rechtsgeschichte der ma. Stadt. Rhein. Vierteljahrsbl. 11 (1941), 222.

¹⁴ Vgl. die Siedlungspläne der römischen Städte, Kastelle und Dörfer in Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit (1948), 131, 150, 183, 272, 273, 277, 278, 285, 287, 304, 306, 307, 308, 310, 351, 375, 596, 598, 614, 617, 619, 624. Eine Ausnahme scheint im Gebiet der Schweiz einzig Kaiser-augst zu machen, dessen römische Lagerstraße — vielleicht zufällig — mit der heutigen Hauptdorfstraße zusammenfällt. Wie schwierig es ist, auf Grund der Bodenforschung für die fundarme Epoche vom Ende der römischen Zeit bis zum 9. Jahrhundert auch nur einigermaßen sichere Schlüsse zu ziehen, bezeugt die sachlich und methodisch gleichermaßen vorbildliche Publikation von Emil Vogt, Der Lindenhof in Zürich, zwölf Jahrhunderte Stadtgeschichte auf Grund der Ausgrabungen 1937/38 (1948), die ein glänzendes Zeugnis bildet für die mit aller Akribie und mit ausreichenden Mitteln

Die mittelalterlichen Städte sind baulich und ganz besonders auch hinsichtlich ihres Stadtgrundrisses durchaus als Neuschöpfungen zu betrachten, wenn schon hie und da Umfassungsmauern und Befestigungsanlagen der römischen Zeit in den mittelalterlichen Stadtanlagen noch Verwendung gefunden haben¹⁵. Sehr oft wurden die römischen Mauern als Baumaterial für Neubauten verwertet, oder da, wo die Römer Jurakalkstein verwendet hatten, als Steinbrüche für Kalkbrennöfen ausgebeutet. Die Kalkbrennerei zur Herstellung des unersetzlichen Mörtelkalkes hat den römischen Bauten im Verlaufe der Zeiten offensichtlich mehr Schaden zugefügt, als dies alle kriegerischen Zerstörungen und alle Einflüsse der Verwitterung je zu erreichen vermocht hätten. Was in den Kalköfen wanderte, ging unwiederbringlich und spurlos zugrunde¹⁶.

Man darf als Regel annehmen, daß sich von der römischen « Wurzel » der mittelalterlichen Stadt weder Reste der alten Gemeindeverfassung, noch wesentliche Reste der ursprünglichen

durchgeführte Bodenforschung, deren Ergebnisse für die mittelalterliche Geschichte ein bisher kaum geahntes Neuland erschließen können.

¹⁵ Ein interessantes Beispiel für das Weiterbestehen der römischen Umfassungsmauer innerhalb der mittelalterlichen Stadt bietet der Stadtgrundriß von Solothurn, Stähelin, a. a. O., 307 und die aufschlußreiche Untersuchung von Bruno Amiet, Anlage und Wachstum der Stadt Solothurn im Früh- und Hochmittelalter. Festschr. Tatarinoff (1938), 70 ff., bes. 72 f. Der Stalden in Solothurn scheint einer römischen Lagerstraße gefolgt zu sein (74 f.). Amiet nimmt an, daß innerhalb des römischen Castrums neben der königlichen Kapelle St. Stephan eine königliche Pfalz und spätere Reichsburg zu suchen sei (80 ff.). Er bejaht die Kontinuität der Siedelung, obwohl Gräber aus frühburgundischer Zeit im Schutt über dem einstigen römischen Boden gefunden wurden; dies läßt jedoch eine ungebrochene Kontinuität als sehr problematisch erscheinen. Der mittelalterliche Siedlungskern liegt auch in Solothurn deutlich außerhalb des römischen Castrums, und zwar an der Basel-Biel-Straße (Gurzelengasse - Marktplatz - Kirchgasse-St. Urs). Die feste römische Castrum-Mauer blieb aber teilweise bestehen und wurde in die Stadtbefestigung und in den mittelalterlichen Häuserbau einbezogen.

¹⁶ Vgl. Heinrich Dübi, Studien zur Geschichte der römischen Altertümer in der Schweiz (1891), 35; W. Carr, Le Temple gallo-romain de la « Grange du Dîme » à Avenches, ASA 9 (1907), 312, nennt die Kalköfen « l'antre du Moloch qui a pendant des siècles englouti toute pierre... ».

siedlungstechnischen Anlage ins Mittelalter hinüber gerettet haben. Eine ungebrochene Kontinuität von der römischen Stadtsiedlung zur mittelalterlichen Stadt läßt sich in unseren, zur Römerzeit so reich besiedelten Gegenden, nicht feststellen. Ortsnamen und kümmerliche Reste von Befestigungsanlagen sind die einzigen Zeugen der einst blühenden römischen Stadtkultur. Was sich etwa in Bischofstädten von römischer Tradition ins Frühmittelalter übertragen haben mochte, ist bereits in merowingischer und karolingischer Zeit von neuen Formen kirchlichen oder weltlichen Ursprungs überwuchert und vollkommen verdrängt worden. Die mittelalterliche Stadt ist von der römischen deutlich unterschieden. Nur spärliche Verbindungen führen von der einen zur anderen. Die ersten Anfänge der mittelalterlichen Stadt als besonderer Typus sind nicht vor dem 8. Jahrhundert entstanden¹⁷.

Ähnliches wie für die römische Stadt gilt auch für die aus einer

Volk s b u r g,

einem Refugium oder keltorömischen Oppidum heraus neu entstandenen mittelalterlichen Stadtsiedlungen, für die allerdings weder steinerne, noch geschriebene Denkmäler eine so eindruckliche Sprache reden, wie für die Römerstädte. Von ihnen aus führt selten eine noch erkennbare lückenlose Kontinuität zur mittelalterlichen Stadt, außer derjenigen des Siedlungsortes selbst. Einzig die topographische Lage und oft ganz unscheinbare Indizien und Analogien vermögen uns noch von ihrer einstigen Existenz im Siedlungsbereich einer späteren Stadt einen dürftigen Hinweis zu geben.

Über die Frage, ob eine geländetopographisch vorgebildete Lage als Volksburg anzusprechen sei, wie über die Epoche ihrer Benutzung können nur Funde allein Aufschluß geben. In später

¹⁷ Über die Entstehung der fma. Stadtanlagen vergleiche man die Arbeiten von Hans Planitz, Zur Frühgeschichte der deutschen Stadt. ZRG 63 (1943), 1 ff., Karolingische Grundlagen der deutschen Stadt und Die Kaufmannsstadt der Ottonenzeit. Forschungen und Fortschritte 19 (1943), 253 ff. und 276 ff.

überbauten städtischen Gebieten sind solche jedoch, bei der Spärlichkeit der Indizien, nicht mehr zu erwarten. Die Möglichkeit ihrer früheren Existenz als vorstädtischer Kern darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Ebenso schwierig ist ihre zeitliche Bestimmung. Es kann als feststehend gelten, daß solche Volksburgen von prähistorischen Zeiten her bis ins hohe Mittelalter immer wieder Verwendung fanden. Als Beweis diene dafür beispielsweise das Hofrecht von Wülflingen (Grimm, Weisthümer I 138): «Item ist zu wüssen, ob krieg uffging, daß die von Wülflingen mit ihrem väch flichen mußtend, daß sie dan den nechsten weg fliehen mögend an den Brüel und durch Berg Ullis boungarten den nechsten zu der brug». Auf der Höhe jenseits dieser Brücke über die Töb stand die Grafenburg Alt-Wülflingen inmitten eines Refugiums aus keltischer Zeit mit einer Bronze gießerei, das, nach Ausweis von Einzelfunden, auch zur römischen Zeit besiedelt war. Solche topographisch bevorzugte Lagen konnten, wenn sie auch verkehrstechnisch günstig gelegen waren, leicht zu Orten dauernder Ansiedlung werden und den Kern einer vorstädtischen Siedlung bilden¹⁸.

¹⁸ Über Volksburgen im allgemeinen vgl. Karl Schuchhardt, Volksburgen, in Hoops Reallexikon der germ. Altertumskunde IV (1918/19), 434 ff. und I (1911/13), 204 ff., ferner derselbe, Burg und Stadt bei den Germanen und Griechen. N. Jb. f. d. klass. Altertum 21 (1908), 305 ff. Das Herauswachsen der späteren städtischen Siedlung aus einer Volksburg hat Schuchhardt für Hannover nachgewiesen; ähnliches gilt für die Städte wie Detmold, Braunschweig, Hildesheim, Bardowieck und Lüneburg, die aus fränkischen Königshöfen hervorgegangen sind; vgl. Über den Ursprung der Stadt Hannover. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen (1903), 1 ff., 7, 25 f. Aufschlußreich im Hinblick auf die Bodenforschung ist die Arbeit von Karl Brandi, Werla, Königspfalz, Volksburgen und Städte. D. Archiv f. d. Gesch. d. Ma. 4 (1941), 53 ff. — Über den Begriff «Burg», den die Germanen mit den Kelten teilten, im Sinne des «bergenden, einschließenden, erhöhten» und der zugleich Sitz des Handels und Gewerbes bedeutet, vgl. Ed. Schröder, Stadt und Dorf in der deutsche Sprache des Mittelalters. Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Geschäftl. Mitteilungen (1906), 99 ff. — Über die verschiedenen Typen von Refugien, die bei der Grundrißtopographie der Städte unseres Landes als präsumtive vorstädtebauliche Befestigungsanlagen mit in Betracht gezogen werden müssen, vgl. auch HBL III (1926), 53 ff. unter «Erdburgen». — Aus einem größeren keltischen Oppidum hervorgegangen ist zweifellos Genf und vielleicht Lausanne; vgl.

Ganz besonders wird hier die Ortsnamenforschung, in Verbindung mit der Siedlungstopographie und der Bodenforschung, noch einen wichtigen Beitrag zu leisten haben. Überall da, wo dem heutigen Ortsnamen eine keltische Wurzel zugrunde liegt (z. B. -dunum Orte u. a.), ist Siedlungskontinuität anzunehmen, ohne daß wir erkennen, was, außer der Identität des Platzes, sich in die spätere Zeit hinübergerettet haben könnte¹⁹. Eine solche keltische oder frühmittelalterliche Volksburg dürfte man im Baugelände, auf dem die Stadt Bern errichtet wurde, mit einigem Recht vermuten. Aber außer der topographischen Lage, der von Natur geschützten und wehrhaften Sicherheit des Platzes, der auffallenden Ähnlichkeit mit der topographischen Lage anderer Städte, von denen mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sie bereits zur keltischen Zeit Volksburgen oder Oppida waren²⁰, und schließlich außer der Nähe der keltorömischen Siedlung auf der Engehalbinsel²¹, für die das Gelände der heutigen Stadt Bern kaum

Louis Blondel, *Le développement urbain de Genève à travers les siècles* (1946), 16 ss., und derselbe, *Les origines de Lausanne et les édifices qui ont précédé la cathédrale actuelle* (1943), 20 s., 27 s., während das für Basel fraglich, für den Lindenhof von Zürich dagegen ausgeschlossen ist; vgl. Rud. Kaufmann, *Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel* (1948), 19 und Emil Vogt, *Der Lindenhof in Zürich* (1948), 28.

¹⁹ Über die wichtigen Ergebnisse der Ortsnamenforschung in unserer Gegend orientieren besonders die Forschungen von J. U. Hubschmied, *Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen*. *Vox Romanica* 3 (1938), *Über Ortsnamen des Amtes Frutigen* (1940) und *Das Amt Thun I* (1943), 169 ff. Über die Aufgaben und bisherigen Ergebnisse der mittelalterlichen Bodenforschung vgl. ferner Hektor Ammann, *Die Möglichkeit des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz*. *ZSG* 23 (1943), 1 ff.

²⁰ Zu denken ist dabei besonders an gewisse Städte Ostfrankreichs und Burgunds, unter denen beispielsweise Besançon in seiner topographischen Lage überraschende Ähnlichkeit mit Bern aufweist.

²¹ Über das gallische Oppidum und den römischen Vicus in der Engehalbinsel in nächster Nähe der Stadt Bern (Distanz ca. 2—4 km) vgl. Otto Tschumi, *Vom ältesten Bern, Die historische Topographie der Engehalbinsel bei Bern* (1922), ferner auch die anregende Schilderung von Will Simon, *Die Engehalbinsel, eine ortsgeschichtliche Studie im Rahmen der frühesten Geschichte der Landschaft Bern* (1941). Die Umgebung von Bern weist einen auffallenden Reichtum an frühgermanischen Gräberfunden auf; vgl.

ohne Bedeutung gewesen sein kann, — besitzen wir keine sicheren Anhaltspunkte, die eine Volksburg auf dem Baugelände der Stadt Bern über den Grad bloßer Wahrscheinlichkeit herausheben könnten ²².

Neben der Unterscheidung der mittelalterlichen Städte in solche aus römischer Wurzel und solche auf «wilder Wurzel» ²³, hat sich ein Schema scheinbar als besonders fruchtbar oder einleuchtend erwiesen, nämlich die Unterscheidung von allmählich gewachsenen Städten, und solchen, die durch einen einmaligen, bewußten Willensakt geschaffen oder gegründet wurden. Die auf römischer Wurzel ruhenden mittelalterlichen Städte zählte man dabei ohne weiteres zu den gewachsenen, während man alle übrigen, von denen eine Besiedlung zur Römerzeit nicht nachweisbar war, nach Maßgabe der chronikalischen oder urkundlichen Überlieferung den zu einer bestimmten Zeit

g e g r ü n d e t e n S t ä d t e n

zuteilte ²⁴. Man übersah jedoch, daß, mit Ausnahme der Kleinstädte, die mittelalterliche Stadt durchaus kein einheitliches Ge-

Tschumi, Burgunder, Alamannen und Langobarden in der Schweiz (1945), Gräberfelder der Stadt Bern und Umgebung, S. 89, Karte zu S. 120 und ganz besonders das überaus aufschlußreiche Reihengräberfeld von Bümpliz, S. 1 ff.; über Funde auf dem heutigen Stadtgebiet Berns vgl. auch die Zusammenstellung in meinen Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (1935), 17 ff. Nach der aufschlußreichen Darstellung von Bernhard Schmid, Der Königshof Bümpliz, in Festschrift für F. E. Welti (1937), 271 ff., war Bümpliz in fränkischer Zeit ein Königshof und später eine Pfalz der burgundischen Könige; in dessen unmittelbarer Nachbarschaft war das auf dem gleichen Aareufer gelegene Bern der von Natur gegebene Flußübergangsort.

²² Einen nicht zu übersehenden Hinweis bietet immerhin auch die Notiz in der Berner Chronik Conrad Justingers (hg. von Studer 1871), 7, wonach der Ort, wo die Stadt Bern gebaut wurde, der wehrhafteste Platz weitherum gewesen sei. Die geländetopographische Lage der Stadt läßt das noch heute deutlich erkennen.

²³ Der Begriff «auf wilder Wurzel» ist aus dem Sachsenspiegel 3, 79 übernommen, wo er ungerodetes, verlassenes Ödland bedeutet: «Wo Gebauern ein Dorff von neuen besetzen von wilder Wurtzel...».

²⁴ Vgl. dazu ferner auch die Einteilung bei Ernst Hamm, Die deutsche

bilde darstellt. Der Stadtgrundriß macht es augenfällig, daß jede Stadt «gewachsen» ist, wobei die ersten Anfänge zeitlich und oft auch räumlich keineswegs immer mit Sicherheit festzulegen sind. Neben die Städte, die aus römischer Wurzel hervorgegangen sind, und neben die Gründungen, die durch einen einmaligen, bewußten politischen oder städtebaulichen Gründungsakt ins Leben gerufen wurden²⁵, treten alle diejenigen, die durch das Zusammentreffen und Zusammenwirken verschiedener günstiger Umstände aus kleinen Anfängen heraus entstanden und später mehrfach planmäßig erweitert und zugleich auch regellos weitergewachsen sind²⁶. Dabei ist besonders zu beachten, daß jede planmäßige Erweiterung jeweils als Gründung bezeichnet wurde, und daß da, wo zufälligerweise nur eine spätere solche Gründung historisch überliefert wurde, man leicht geneigt ist, den späteren Teilvorgang für das Ganze anzusehen, und so die Gründung der ganzen Stadt mit dem späteren planmäßigen Teilausbau zu identifizieren, ohne auf das Bestehen früherer Zustände Rücksicht zu nehmen.

Jede Stadt trägt die Kennzeichen des Werdens und Wachsens so deutlich an sich, daß die Frage nach ihren ersten Anfängen sich fast mit Notwendigkeit aufdrängt. Sie kann in der Regel nur durch zufällig erhaltene einzelne Funde oder Tatsachen einwandfrei beantwortet werden.

Frühere Geschichtschreiber haben sich die Sache insofern leicht gemacht, als sie meist eine berühmte Persönlichkeit mit dem

Stadt im Mittelalter (1943), 21 f. und derselbe, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen (1932), 21 ff., der den Begriff der «siedlungstechnischen Grundlage» (oder Planung) als grundsätzlich wesentliches Unterscheidungsmerkmal erstmals einführt. Über andere Unterscheidungsmerkmale vgl. O. Schlüter in Hoops Reallexikon I, 434 f., 438 f., IV, 240 ff.

²⁵ Wobei zu berücksichtigen ist, daß sich auch die «gegründeten» Städte immer an einen vorstädtischen Siedlungskern anlehnen, der die Voraussetzungen bot, daß sich die Stadt rasch und erfolgreich entwickle.

²⁶ Daher sind auch bei den allmählich gewachsenen Städten «die Abweichungen gegenüber den eigentlichen Gründungsstädten vielleicht insgesamt nicht so groß, wie es zunächst den Anschein hat», wie Karl Frölich, Zur Verfassungstopographie der d. Städte des Mittelalters, ZRG 58 (1938), 292 mit Recht bemerkt.

Ursprung einer Stadt in Verbindung brachten und diese als den Gründer der Stadt bezeichneten. Zweifellos haben bestimmte historische Persönlichkeiten für die Entwicklung gewisser Städte eine hervorragende Bedeutung gehabt. Was aber schon vor ihnen da war, und was den natürlichen, langsam wirkenden wirtschaftlichen Kräften bei solchen «Stadtgründungen» beizumessen ist, das verschweigen die chronikalischen Gründungsgeschichten in der Regel.

Über den eigentlichen Gründungsvorgang und die erste Besiedelung herrscht bei den Chronisten recht wenig Klarheit. Auch die spätere Geschichtschreibung begnügte sich meist damit, die anekdotenreichen Berichte der Chronisten zu wiederholen, ohne die allgemeinen, gewohnheitsrechtlichen, wirtschaftlichen, verkehrspolitischen oder sozialen Voraussetzungen, die zur Zeit des überlieferten Gründungsaktes herrschend waren, in Berücksichtigung zu ziehen. Ebenso wenig berücksichtigte man alle jene Erscheinungen, die als natürliche Gegebenheiten vorhanden oder wirksam sein mußten, um einer Gründung ein Weiterleben und den dauernden Erfolg zu sichern. Man hat auch viel zu wenig in Betracht gezogen, daß jede größere Stadt mehrmals neu gegründet wurde, indem ein Stadt- oder Landesherr einen bereits seit altersher bestehenden Ort durch die Erteilung von Privilegien besonders auszeichnete, und ihr so einen neuen Aufschwung und vor allem den Zustrom von neuen Siedlern vermittelte²⁷. Die verschiedenen Neustädte und Neustadtbezirke mit eigener Ummauerung und meist klar erkennbarer topographischer Begrenzung, die oft auch in ihren Rechtsverhältnissen eine Sonderstellung einneh-

²⁷ Das geht nicht nur aus dem Stadtgrundriß, sondern bereits schon aus den frühesten Stadtrechtsprivilegien hervor, wie beispielsweise aus dem berühmten Stadtrecht von Leon (1017/1020): «Constituimus adhuc, ut Legionensis civitas, quae depopulata fuit a Sarracenis . . . , repopuletur per hos foros (Privilegien) . . . ». (Germanenrechte 12 (1936), Altspan.-gotische Rechte 11), oder auch aus dem Privileg für Angere-Regis vom Jahre 1119: «Ego Ludovicus dei gratia Francorum rex notum fieri volo . . . quod cuiusdem terre nostre homines, quam Angere-Regis vocant, . . . que eciam ita deserta erat, ut pene insolidum devenisset, majestatem nostram adierunt, postulantes, ut eam ita liberam esse concederemus, ut homines qui in ea hospitare et remanere vellent ita liberi permanerent . . . » (Ord. du roi VII, 444).

men, geben uns darüber augenfälligen Aufschluß. Eine « Stadtgründung » ist nicht immer ein originäres, erstmaliges Ereignis in der Geschichte einer städtischen Siedlung²⁸.

Der Begriff der « Gründung » selbst ist mehrdeutig. Zweifellos steht die ursprüngliche Bedeutung des Wortes im Zusammenhang mit der Zuteilung von Grund und Boden zur Errichtung eines oder mehrerer Bauwerke. Im übertragenen Sinn bedeutete „Gründung“ (fundatio) im Mittelalter ganz allgemein die durch ein Privileg zuerkannte Ausstattung einer Institution (Stadtgemeinde, Kirche, Kloster) mit fundus, d. h. Grund und Boden oder auch mit Gütern und Rechten, die dieser Institution die Existenz ermöglichten²⁹. Handelt es sich bei der Gründung im engeren Sinn um die Zuweisung von Grund und Boden zur Siedlung oder Bebauung, so kann bei der Gründung im übertragenen Sinn auch die Überlassung irgendwelchen Gutes (Dotatio) oder die Erteilung von Rechten und Freiheiten gemeint sein³⁰. Als « Gründer » wurde nicht nur der ursprünglich erste Urheber und Schöpfer

²⁸ Das Hervorgehen der Städte aus einer Mehrheit von Siedlungen ungleicher Rechtslage und ihr allmähliches Zusammenwachsen durch das gemeinsame Band eines Mauergürtels betonte Frölich anlässlich einer Besprechung in ZRG 50 (1930), 473 f.; vgl. ferner derselbe, Verfassungstopographie. ZRG 58 (1938), 297 f., sowie auch Herbert Fischer, Doppelstadt und Stadtverlegung. ZRG 66 (1948). Die Mehrstufigkeit jeder größeren mittelalterlichen Stadt geht deutlich aus den historischen Stadtplänen hervor; vgl. Rud. Rahn, Die Schweizer Städte im Mittelalter. Nbl. d. Waisenhauses Zürich 52 (1889), sowie die großen entwicklungsgeschichtlichen Stadttopographien von Basel und Genf: Rud. Kaufmann, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel. 126. und 127. Nbl. der Ges. z. Bef. d. Guten u. Gemeinnützigen (1948, 1949) und Louis Blondel, Le développement urbain de Genève à travers les siècles. Cahiers de préhistoire et d'archéol. 3 (1946). Für Schaffhausen hat Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen (1945), 48 ff., diesen Vorgang in allen Einzelheiten hinsichtlich des Stadtgrundrisses wie des -aufrisses belegt; vgl. besonders Grundrißplan T. VIII. Über die rechtliche Seite dieser Erscheinung vgl. auch Hans Strahm, Die Area in den Städten. Schweizer Beitr. z. Allg. Geschichte 3 (1945), 40 ff.

²⁹ Vgl. H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer (1882), 360 ff.

³⁰ « Wer nun den fundus für eine neue Stadtanlage zur Verfügung stellte, erschien als ‚fundator‘ im engeren Sinne des Wortes und galt zugleich rechtlich als ‚dominus civitatis‘, ... welchem ‚die burgere von rechte hulden‘ mußten ». Gengler, a. a. O., 363.

irgend einer Institution bezeichnet, vielmehr konnte dieser Titel jedem beigelegt werden, der auf irgend eine Weise, selbst bloß mittelbar zu ihrer Entstehung oder Weiterentwicklung beigetragen hatte³¹.

Man kann annehmen, daß jede mittelalterliche Stadt — wenn sie nicht als Bischofssitz seit der römischen Zeit eine ungebrochene Siedlungskontinuität bewahrte — zu einem bestimmten Zeitpunkt «gegründet» wurde; sei es durch einen Grundherrn mittels Zuweisung von Grund und Boden an neue Ansiedler, sei es durch den Landesherrn mittels Rechtsverleihungen und Privilegien, durch die eine bereits bestehende Siedlung als Stadt konstituiert, und das in ihr geltende Gewohnheitsrecht durch Hinzufügen weiterer Freiheiten, oder durch deren schriftliche Aufzeichnung und Bestätigung, zum eigentlichen Stadtrecht erhoben wurde³².

³¹ Du Cange, Gloss. III (1884), 628 s. v. Fundare: «Ex proprio fundo ecclesiam, monasterium construere, dotare... Haud abs re fuerit hic observare, non nos solum ecclesiae vel monasterii dici fundatores, qui primum ecclesiam aut monasterium exstruunt dotantve ex proprio fundo: sed etiam illos qui instaurant vel augent maxime. Huius rei plura suppetunt in veteribus tabulis argumenta». Dieser weitgefaßte Wortsinn von fundare im mittelalterlichen Sprachgebrauch darf bei der Interpretation von Gründungsurkunden nicht übersehen werden. So bezeichnet beispielsweise das Jahrbuch von Nidau (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1905, S. 51) als «Fundatores huius ecclesie» sechs verschiedene Namen von Leuten, die unmöglich zur selben Zeit gelebt haben können, zu der die Kirche gegründet wurde, und die daher nicht als fundatores in initio foundationis, sondern teilweise als Stifter und Donatoren aus späterer Zeit angesehen werden müssen.

Über die Mehrphasigkeit des Gründungsvorganges bei Klostergründungen vgl. Otto Meyer, Die Klostergründungen in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. ZRG. Kan. 51 (1931), 197 ff., und derselbe, Feuchtwangen, ZRG. Kan. 58 (1938), 599 ff., der zwischen Dotatio, Institutio, Dedicatio und Fundatio eine klare terminologische Scheidung trifft, die in den Datierungen der ma. Quellen nicht immer erkennbar ist, ferner ebenso auch Yvonne Mailfert, Fondation du monastère bénédictin de Saint-Nicolas d'Angers. Bibl. de l'école des Chartes 92 (1931), 46 f. (für diese Hinweise und viele weitere Anregungen an dieser Stelle Prof. Dr. Léon Kern meinen besonderen Dank!). Auch für die Städtegründungen ist zweifellos eine solche «Mehrphasigkeit» des Gründungsvorganges anzunehmen, wenn auch die einzelnen Vorgänge auf Grund des Quellenbestandes nicht zu beweisen, sondern bloß zu vermuten sind.

³² Eine recht eigenartige «Gründung» erlebte die Stadt Alessandria in

Es gibt kaum eine Stadt, deren erste Anfänge von den alten Chronikschreibern nicht mit irgend einer Gründungsgeschichte bedacht worden wäre. Es ist auch naheliegend, daß die Frage nach dem Ursprung und den ersten Ursachen immer wieder mit anekdotenreichen Erzählungen, mit einer Sage oder einem besonderen Ereignis verbunden wurde, für die sich den Chronisten oft genug auch reale historische Anknüpfungspunkte boten. Nicht zuletzt mögen die antiken Gründungssagen für viele Geschichtsschreiber ein nacheifernswertes Vorbild abgegeben haben. Ferner wird das Bedürfnis nach genauer zeitlicher Festlegung eines so wichtigen Ereignisses, wie es die Gründung oder die «Geburt» einer Stadt war, zu Annahmen geführt haben, die zwar an eine geschichtlich feststehende Tatsache anknüpfen, diese jedoch, ohne Rücksicht auf frühere Zustände und Vorgänge, willkürlich als ersten Anfang und Ausgangspunkt aller späteren Entwicklung hinstellen. Aber nur ganz selten steht das *Gründungsdatum* einer Stadt unbestritten fest³³. Wo solche Daten überliefert sind, betreffen sie

Oberitalien im Jahre 1183. Kaiser Friedrich I. befahl allen Bewohnern die Stadt zu verlassen und außerhalb zu verbleiben, bis sie von einem kaiserlichen Boten wieder zurückgerufen wurden. Dann «gründete» der Kaiser die Stadt unter dem neuen Namen Caesarea: *Exibunt omnes a civitate, tam masculi quam foeminae, et manebunt foris, quousque nuncius imperatoris reducat eos in civitatem, et imperator fundat hanc civitatem. . .* Die Bewohner von 14—70 Jahren mußten dem Kaiser und seinem Sohne Heinrich Treue schwören, *et imperator Caesaream civitatem et homines eam inhabitantes ad manus suas et ad usum suum tenebit. . .* MG. LL. II, 181, Stumpf, Nr. 4357.

Avenches, das alte Aventicum, dessen mittelalterliche Neustadt schon um 1070 vom Lausanner Bischof Burchard von Oltingen mit Mauern umgeben worden war, erhielt 1259 von Bischof Johann von Cossonay ein Freiheitsprivileg, das mit den Worten endet: *Et sub hiis juribus et conditionibus nos fundavimus villam de Adventhica*. Der Text ist zwar nur noch in einer Abschrift aus dem Jahre 1750 vorhanden, bietet jedoch hinsichtlich seiner Echtheit zu keinen begründeten Zweifeln Anlaß. Er ist abgedruckt in *Pages d'histoire Aventicienne* (1905), 82 ff.

³³ So auch Hektor Ammann, *Die Möglichkeiten des Spatens*. ZSG 23 (1943), 4 f.: «Von den gegen 150 Gründungsstädten unseres Landes z. B. ist nur bei den wenigsten der genaue Vorgang ihrer Gründung und die genaue Zeit dieses Ereignisses bekannt. Hier kann die Bodenforschung einsetzen und feststellen, ob man es mit Gründungen auf vorher unbesiedeltem Boden zu tun hat oder nicht». Diese Ungewißheit über das Grün-

in der Regel Marktrechtsverleihungen oder Ausstellungsdaten von Privilegien an eine bereits bestehende Siedlung oder auch wichtige städtebauliche Erweiterungen durch Angliedern von Neustädten, und recht häufig widersprechen Funde oder andere historische Tatsachen aus der Vorgründungszeit solchen scheinbar feststehenden Datierungen³⁴. Die neuere stadtgeschichtliche Forschung hat sich von diesen meist nicht besonders stichhaltigen

dungsdatum trifft auch für Bern zu, trotz der scheinbar unmißverständlichen Notiz in der *Cronica de Berno* (ed. Studer in *Berner-Chronik* des Conrad Justinger 1871), 295: Anno dom. MCLXXXI fundata est Berna civitas a duce Berchtoldo Zeringie, und Anno dom. MCCXVIII obiit Berchtoldus dux Zeringie qui fuit fundator huius civitatis. Gerade hier trifft zu, was oben in Anm. 31 über den Ausdruck ‚fundare‘ erwähnt wurde: der ma. Sprachgebrauch von ‚fundare‘ bedeutet keineswegs: in primo initio foundationis. Das geht deutlich auch aus der folgenden Notiz der *Cronica* hervor, in der es heißt: Anno dom. MCCXXXIII fundatum est hospitale sci. Spiritus prope Bernam; die Kirche zum Heiligen Geist wird jedoch bereits 1228 im *Laussanner Cartular* unter den Kirchen des Dekanats Bern aufgeführt (F. II 92, MDR 6 (1851), 25). Fundare heißt auch nach dem Sprachgebrauch der *Cronica*, aus der sowohl Justinger wie auch alle Späteren das «Gründungsdatum» der Stadt Bern geschöpft haben, ‚mit Grund und Boden oder Rechten und Privilegien ausstatten‘. Als um 1250 Graf Peter von Savoyen Bern um einen Mauerring, die Neustadt, erweiterte, da «wollte er ouch stifter und ortfrumer sin der stat von Berne» (Justinger, ed. Studer 19). Ortfrumer (ort-vrumaere) ist nichts anderes als die deutsche Übersetzung des lat. fundator. Man sieht auch hieraus, daß das Jahr 1191 keineswegs urkundlich einwandfrei als das Gründungsjahr der Stadt Bern angesehen werden darf. Die ersten Anfänge der Stadt Bern gehen weiter zurück.

³⁴ Vgl. auch A. Castan, *Les Origines de la commune de Besançon*. *Mém. de la Soc. d'émulation du Dép. du Doubs*, 3^e sér. 3 (1858), 264: «Ces historiens ont voulu, eux aussi, assigner une date certaine à la création de toutes les grandes communes de France; ils se sont trompés en prenant pour des chartes constitutives de simples ratifications d'un état de choses préexistant». Dieselbe Feststellung macht Karl Frölich, *Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter*. *ZRG.* 47 (1927), 294: «Indem die wissenschaftliche Arbeit sich zu ausschließlich auf die dürftigen Reste des vorhandenen Urkudentums beschränkte, ist sie nicht selten der Gefahr erlegen, die Anfänge der Entwicklung, denen die Keime und Ansätze der späteren Bildungen entstammen, zu stiefmütterlich zu behandeln, und aus den reichlicher fließenden jüngeren Aufzeichnungen, die unverkennbar bereits einer Periode des Niederganges angehören, Schlüsse abzuleiten, die der Sachlage nicht voll gerecht zu werden vermögen».

Gründungsgeschichten losgelöst und auch die vorurkundlichen und vorchronikalischen Zustände der städtischen Frühgeschichte in den Kreis ihrer Forschungsaufgabe einbezogen³⁵.

Weder überlieferte Gründungsgeschichten noch überlieferte Gründungsdaten dürfen von der Untersuchung der Frage: was war vor der «Grundung», abhalten. Man wird in jedem einzelnen Fall nachprüfen müssen, unter welchen Vorbedingungen die überlieferte Gründung zustande gekommen ist.

Ein recht anschauliches Bild der tatsächlichen Vorgänge bei der Entstehung einer Stadt, wie es wahrscheinlich für viele andere ebenfalls bezeichnend ist, vermittelt uns der flandrische Chronist Johannes Longus von Ypern. Er erzählt, wie Graf Balduin von Flandern im Jahre 862 Brügge gründete, indem er die bereits bestehende Siedlung gegen die Einfälle der Dänen und Piraten durch eine Mauer schützte, innerhalb welcher die wichtigsten Gebäude, Kirche, Kapelle, Rathaus, Gefängnis usw. inbegriffen waren. Später seien für die Bedürfnisse der Einwohner vor dem Tor bei der Brücke Händler und Kaufleute zusammengeströmt, hernach Schankwirte, dann Gastwirte, welche für die Verpflegung und Beherbergung jener zu sorgen hatten, die beim Grafen zu tun hatten, der oft im Orte weilte. Häuser seien gebaut und Herbergen errichtet worden, in welche jene aufgenommen wurden, die in der Burg des Grafen nicht beherbergt werden konnten. So seien die Wohnungen angewachsen und daraus alsbald eine Stadt entstanden³⁶.

³⁵ So besonders Hans Planitz, Frühgeschichte der deutschen Stadt. ZRG. 63 (1943), 1 ff.; derselbe, Karolingische Grundlagen der deutschen Stadt. Forschungen und Fortschritte 19 (1943), 253 ff.; F. L. Ganshof, Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au moyen âge (1943), 11 ff.; Hektor Ammann, Die Möglichkeiten des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz, mit Ausgrabungsberichten von Karl Heid und Reinhold Bosch. ZSG 23 (1943), 1 ff.

³⁶ «... quam villam Brugensem ipse Balduinus incepit, et contra Danorum et pyratarum incursiones municione burgum id est castellum cinxit; in qua cinctura sive muro vel fortalicio ecclesiam beatae Marie predictam, que nunc dicitur sancti Donaciani, capellam sancti Basillii, ... domum scabinatus, domum petre, que carceres ville habet, domumque et turrem que burgus dicitur ac domos omnium canonicorum sancti Donaciani inclusit.

Wir haben es hier, nach dem Bericht des Chronisten, mit einer realistischen Schilderung einer «Gründung» und eines allmählichen, natürlichen Wachstums einer Stadt zu tun, dem der Charakter des Planmäßigen fehlt. Doch sind hier die wichtigsten wirtschaftlichen Triebkräfte, die zur Entstehung und erfolgreicher Weiterentwicklung der Stadt beigetragen haben, mit klarem Blick erfaßt: Sicherheit, Handel und Markt, Verpflegung und Beherbergung der Gäste und Durchreisenden³⁷.

Der wirtschaftliche Erfolg einer Stadtgründung entscheidet in der Regel über ihre Zukunft. Stadtgründungen ohne zureichende Wirtschaftsgrundlage verkümmern und können sogar verschwinden, ohne sichtbare Spuren ihrer einstigen Existenz zu hinterlassen. Dies gilt besonders für alle jene Neugründungen, die ohne genügende wirtschaftliche Voraussetzungen, bloß in Nachahmung älterer, erfolgreicher Städte ins Leben gerufen wurden³⁸.

Zum allgemeinen, mehr der ausschmückenden chronikalischen Überlieferung angehörenden Begriff der Gründung muß noch ein weiteres Merkmal hinzutreten, um ihn methodisch klar und für

Post hoc ad opus seu necessitas illorum de castello ceperunt ante portam a pontem castelli confluere mercemanni, id est cariorum rerum mercatores deinde tabernarii, deinde hospitarii pro victu et hospicio eorum qui negociis coram principe, qui ibidem sepe erat, prosequabantur, domus construere et hospicia preparare, ubi se recipiebant illi qui non poterant intra castellum hospitari; et erat verbum eorum: ‚vademus ad pontem‘; ubi tantum accreverunt habitaciones, ut statim fieri villa magna, que adhuc in vulgari suo nomen Pontis habet; nempe Brugghe in eorum vulgari pontem sonat: MG. SS. XXV, 768.

³⁷ Die wirtschaftliche Bedeutung der Städte hinsichtlich der Bewirtung, Beherbergung und Fouragierung der Durchreisenden und ihre Wichtigkeit für die Erfordernisse der kaiserlichen Hofhaltung betonte ganz besonders schon K. W. Nitzsch, in *Ministerialität und Bürgertum* (1859), 153, 328 und in *Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck*. *Hansische Geschichtsblätter* (1880/81), 15 ff. Vgl. ferner auch die Arbeit von B. Post, *Über das Fodrum* (1880).

³⁸ Über die große Zahl vollständig untergegangener oder zerstörter Kleinstädte der Schweiz vgl. Hektor Ammann, *Die Möglichkeiten des Spätens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz*. *ZSG* 23 (1943), 11 ff. Daß da von der ortsgeschichtlichen Bodenforschung noch aufschlußreiche Ergebnisse zu erwarten sind, ist sicher.

die Entwicklungsgeschichte einer Stadt als wesentliches Unterscheidungsmerkmal fruchtbar zu gestalten. Es ist das wichtige Merkmal der

Planmäßigkeit einer Gründung,

und zwar einer Planmäßigkeit, die in der Anlage der Straßenzüge und der Baublöcke der Häuser im Grundrißplan in der Regel noch heute klar ersichtlich ist.

Liegt eine solche Planmäßigkeit im Stadtgrundriß vor, dann ist hierin ein urkundliches, einer schriftlichen Quelle ebenbürtiges Zeugnis für die Entstehungsgeschichte einer Stadt gegeben³⁹.

³⁹ Das Verdienst, erstmals auf die urkundliche Bedeutung des Stadtgrundrisses hingewiesen zu haben, gebührt J. Fritz, der in seinen Deutschen Stadtanlagen (1894) besonders die planmäßigen Stadtgründungen Ostdeutschlands untersuchte. Ihm folgte P. J. Meier, Der Grundriß der deutschen Stadt in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle. Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 57 (1909), 106 ff., der erstmals auch die Grundrißtopographie der westdeutschen Städte untersuchte. Nicht vergessen sei jedoch Rud. Rahn, der schon 1889 in Schweizer Städte im Mittelalter (1889) auf den Typus der planmäßigen Stadtanlagen in der Schweiz hingewiesen und aus der Fülle seiner Kenntnisse heraus die historische Stadtopographie in der Schweiz eigentlich begründet hat. Für die französischen Städte besitzen wir in den Arbeiten von P. Lavedan, Introduction à une histoire de l'architecture urbaine, und Histoire de l'architecture urbaine (1926) grundlegende Arbeiten, wenn auch ausschließlich vom bau- und kunsthistorischen Standpunkt aus gesehen. Seine Typologie, so aufschlußreich sie im allgemeinen ist, entbehrt im einzelnen der eingehenden historischen und rechtsgeschichtlichen quellenmäßigen Begründung. Diese hatte in umfassender Weise bereits S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (1897), 33 ff., 124 ff. gegeben, ohne dabei jedoch die eigentliche Grundrißtopographie im einzelnen zu berücksichtigen. Entscheidende Ergebnisse für die Rechtstopographie der Städte brachte Franz Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. ZRG. 50 (1930), insbesondere für den Begriff des ‚Burgum‘ und dessen Bedeutung im 12. Jahrhundert. Rein von der siedlungstechnischen Grundlage des Stadtplans ausgehend, kommt auch Ernst Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (1932) und Die deutsche Stadt im Mittelalter (1939) zu grundsätzlich wichtigen Er-

Erst wenn man den Stadtgrundriß als wichtige historische Quelle mit in Berücksichtigung zieht, und ihn mit den urkundlichen oder chronikalischen Überlieferungen und den Rechtsquellen in Verbindung bringt, gelangt man zu einer klaren begrifflichen Unterscheidung zwischen den « allmählich gewachsenen » und den eigentlich « gegründeten » Städten. Es wird sich dabei deutlich herausstellen, daß nur selten eine Stadt ausschließlich dem einen oder dem anderen Typus zuzuweisen ist. Vor allem finden sich in jeder größeren Stadt planmäßige Gründung, wie auch allmähliches Wachstum regelmäßig nebeneinander vor. Nur in Kleinstädten, die weder eine Entwicklung durchgemacht, noch eine politisch bedeutsame Rolle gespielt haben, kann der eine oder andere Typus noch unverändert erhalten sein ⁴⁰.

Seit den stadtgeschichtlichen Untersuchungen Rietschels im Jahre 1897 ist es ein unbestrittener Grundsatz der deutschen Städteforschung, daß die mittelalterlichen Gründungsstädte regelmäßig neben einer bereits vorhandenen Ansiedlung, einer Burg und den dazu gehörigen Fronhofstätten, einer bischöflichen Immunität, einem Kloster und der unter seinem Schutz entstandenen Wirtschaftssiedlung oder einer königlichen Pfalz, planmäßig angelegt wurden ⁴¹. Eine solche Planmäßigkeit

gebnissen. Überaus interessante Aufschlüsse über die Wechselwirkung von Bodenpolitik und Stadtplanung bietet die kenntnisreiche, mit vielen Stadtplänen und Abbildungen ausgestattete Studie von Hans Bernoulli, *Die Stadt und ihr Boden* (1946).

⁴⁰ Das Musterbild einer planmäßigen Klein Gründung bietet die Anlage von Neunkirch (Kt. Schaffhausen); vgl. die Abb. in Merian, *Topographia Helvetiae* (1654), 55, eine geschlossene Neustadt des 13. Jahrhunderts; dazu Karl Schib, *Die Anfänge der Stadt Neunkirch*. Beitr. zur vaterländ. Gesch. Herausg. v. Hist.-antiquar. Verein des Kts. Schaffhausen 13 (1936), 60 ff., bes. 69 f., während im Gegensatz dazu beispielsweise die alte Civitas Sitten, als rein gewachsene Stadt, außer ihrer Orientierung auf die Hauptdurchgangsstraßen, keinen rationalen Grundrißplan erkennen läßt.

⁴¹ S. Rietschel, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* (1897), 125 f.; vgl. ferner auch G. L. v. Maurer, *Geschichte der deutschen Städteverfassung I* (1869), 46 ff. Das Hervorgehen der Städte aus karolingischen Pfalzen wird zwar gegen Rietschel von Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I* (1921), 183 ff., mit Schärfe zurückgewiesen, was er jedoch in *Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II* (1924), 378 f.,

kann sich schon in der Wahl der topographischen Lage, wie auch in der Wahl des Ortes selbst im Hinblick auf einen allgemeinen, weiträumigen verkehrspolitischen oder militärischen Zusammenhang äußern⁴². Der eigentliche Zweck einer solchen neuen städtischen Anlage war aber unter allen Umständen der Markt. Markt, Verpflegung und Herberge sind die wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen, welche eine Stadt zu erfüllen hat.

Die Wahl des Ortes einer planmäßigen Gründung erfolgte in der Frühzeit der Städtegründungen häufig in Rücksicht auf einen weiträumigen Fernverkehr. Die Städte dienten dem durchziehenden Fernhandel und Verkehr als Versorgungsstellen und Zwischenstationen. Eine ausreichende Bereitstellung von Verpflegungsvorräten in den Städten war für die durchreisenden Fernkaufleute umso mehr ein Bedürfnis, als sie aus Gründen der Sicherheit in Trupps oder Rotten reisten und eine größere Zahl von Leuten und

unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse Karl Schuchhardts, scheinbar wieder zurücknehmen muß.

⁴² Das trifft ganz besonders zu für die Zähringergründungen; vgl. Theodor Mayer, *Der Staat der Herzoge von Zähringen* (1935), in gewissem Sinne aber auch für die Gründungen Heinrichs des Löwen; vgl. S. Rietschel, *Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen*. HZ 102 (1908), 237 ff. und Fritz Rörig, *Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks*. D. Archiv f. d. Gesch. d. MA. 1 (1937), 408 ff. Mit Recht weist Harald Keller der verkehrspolitischen Lage einer Stadt größte Bedeutung bei, indem er feststellt: «Die Fernstraßen bestimmen das Schicksal einer mittelalterlichen Stadt»; vgl. *Oberbayrische Stadtbaukunst des 13. Jahrhunderts*, in: *Lebenskräfte in der abendländ. Geistesgeschichte. Dank- und Erinnerungsgabe an Walter Goetz zum 80. Geburtstag* (1948), 52 f. Es ist nicht zu verkennen, daß eine ansehnliche Zahl von Stadtgründungen auch unseres Landes mit dem Aufblühen des Nord-Süd-Verkehrs über die Alpenpässe in der Zeit der Staufer in Zusammenhang steht. In dieser Zeit bildete die Schweiz ein wichtiges Verkehrskreuz: Süddeutschland-Burgund und Rheinland-Italien, wobei die Walliser- und Bündnerpässe vielfach wechselnde Schnittpunkte darstellten. Daß die Gründung und Entwicklung Luzerns mit dem Verkehr über den Gotthardpaß in Zusammenhang steht, kann, trotz dem Streit über den Zeitpunkt der Eröffnung der Schöllenen, nicht mehr verneint werden; vgl. dazu Karl Meyer, *Geschichte der Stadt Luzern*, in: *Gesch. des Kts. Luzern* (1932), 191 ff. Dasselbe gilt auch für Sempach, vgl. Gottfr. Boesch, *Sempach im MA*. Beih. 5 zur Zeitschr. f. Schweizer Gesch. (1948), 79, 88 ff., 111 ff.; für andere Städte wäre der Nachweis noch zu erbringen.

Saumtieren gleichzeitig am Ort erschienen⁴³. Dasselbe gilt für ritterliche oder fürstliche Reisende, die meist mit einem Gefolge reisten, und gilt vielleicht auch für Pilgerzüge, obwohl für deren Lebensbedürfnisse wohl in der Regel die Klöster und Hospizien aufkommen mußten. Diese *Verpfl egungsaufgabe* erklärt die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Bäcker, Metzger und Wirte, der Tavernen-, Brot- und Fleischlauben in den Städten und Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, die im Hinblick auf die Eigenversorgung der städtischen Bevölkerung allein nicht erklärlich wären.

Die planmäßig gegründeten Städte sind daher nicht bloß als Marktorte für ein bestimmtes Landgebiet, sondern auch als Rastorte und Tages-Etappenplätze an einem Straßenzug zu betrachten. Der bauliche Zustand der Straßen selbst spielte dabei eine geringe Rolle. Saumtiere kamen überall durch. Wagenfahrten waren, im Vergleich zur Schifffahrt oder zur Saumlast, verhältnismäßig selten, vor allem wegen des Zustands der Straßen und nicht zuletzt wegen des Fehlens von Brücken. Die Tagesetappen betragen für Handelsfahrten wie für Heerzüge 20—30 km, für Pilgerfahrten oft auch weniger als 20 km, während für Botenfahrten zu Sattel Tagesleistungen von 40—60 km und sogar mehr nicht selten vorkamen⁴⁴. Das Ende einer Tagesfahrt bildete regelmäßig eine Stadt. Von besonderer Wichtigkeit für planmäßige Stadtgründungen waren *Flußübergänge*, an denen sich bei Furten oder durch Umlad bei Fähren die Waren- oder Reisezüge stauten.

Daneben verfolgte der als Stadtgründer auftretende Landes- oder Ortsherr noch einen anderen Zweck, den man leicht übersieht, und der im 12. Jahrhundert von ganz besonderer Wichtigkeit war: die Stadt lockte Menschen an, Zuzüger,

⁴³ Walter Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (1922), 63 ff., 66 f.; Hans Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (1935), 89 f., 92 ff.

⁴⁴ Fr. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert. Diss. Straßburg (1897), 96 ff.; Michael Tangl, Bonifatiusfragen. Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. (1919), 15 ff., 23 ff., 26.

Neusiedler, mochten sie früher auch einem anderen Herrn gehört oder unter dem Recht eines anderen Herrn gestanden haben⁴⁵. Der Zuzug von Neusiedlern brachte dem Stadtherrn einen beachtenswerten Machtzuwachs. Denn der Mensch selbst bedeutete in den damals noch sehr dünnbesiedelten Ländern oder in Gegenden, die der landes- oder grundherrlichen Kolonisation erschlossen werden sollten, ein recht erstrebenswertes Gut⁴⁶.

Solche Neusiedler wurden dadurch angelockt, daß ihnen der Stadtherr freie Siedlung, weitgehende persönliche Freiheiten und ein Grundstück zu Erbleihe oder Eigentum gegen geringen Zins oder zinsfrei verschenkte⁴⁷. Zu diesem Zweck mußte das für eine Stadtgründung bestimmte Grundstück abgegrenzt, ausgemessen und aufgeteilt werden. So entstanden jene klar gegliederten und regelmäßig aufgeteilten Burga, Bourgs oder Borroughs, von Südfrankreich bis nach Schottland, jene Neu- oder Gründungsstädte, deren vorbedachter Bauplan im Stadtgrundriß noch heute deutlich erkennbar ist⁴⁸.

⁴⁵ Über dieses eigentliche Grundmotiv der vielen rasch aufschießenden Städtegründungen des 13. Jahrhunderts vgl. Hans Strahm, *Mittelalterliche Stadtfreiheit*. Schweizer Beitr. zur Allg. Gesch. 5 (1947), ferner auch Louis Blondel, *Les fondations de villeneuves ou burgs-neufs aux environs de Genève*. Bull. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève 9 (1948), 3 s.

⁴⁶ Über die Siedlungsverhältnisse und Bevölkerungsdichte vgl. B. Knüll, *Hist. Geographie Deutschlands im Mittelalter* (1903), 97 ff.; K. Th. v. Inama, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/1* (1899), 21 ff.; G. Schmoller, *Deutsches Städtewesen* (1922), 60 ff.

⁴⁷ Das wurde die Voraussetzung zur Entstehung von «freien Gemeinden auf grundherrlichem Boden»; vgl. Rietschel, *Markt und Stadt* (1897), 131. Vgl. ferner Strahm, *Die Area in den Städten*. Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 3 (1945), 32 ff.

⁴⁸ Sehr anschaulich schildert der Chronist Lambertus Ardensis (um 1194/1206) in der *Historia comitum Ghisnensium*, MG. SS. XXIV, 640: wie da Simon, der gelehrte Meister in geometrischen Arbeiten, in magistraler Weise mit seiner Meßrute dahinschritt und mit den Augen abmaß, Häuser und Scheunen zerschneidend und Obstgärten und blühende Fruchtbäume niederlegend, die Straßen absteckte, mitten durch Gemüsegärten hindurch, um so die Stadt Ardres mit Mauern zu umschließen. Zur Datierung dieser für die Städtegeschichte wichtigen Quelle vgl. F. L. Ganshof, *A propos de la chronique de Lambert d'Ardre*. *Mélanges d'histoire du moyen âge offerts à Ferdinand Lot* (1925), 205 ff. gegen W. Erben, *Zur Zeitbestimmung*

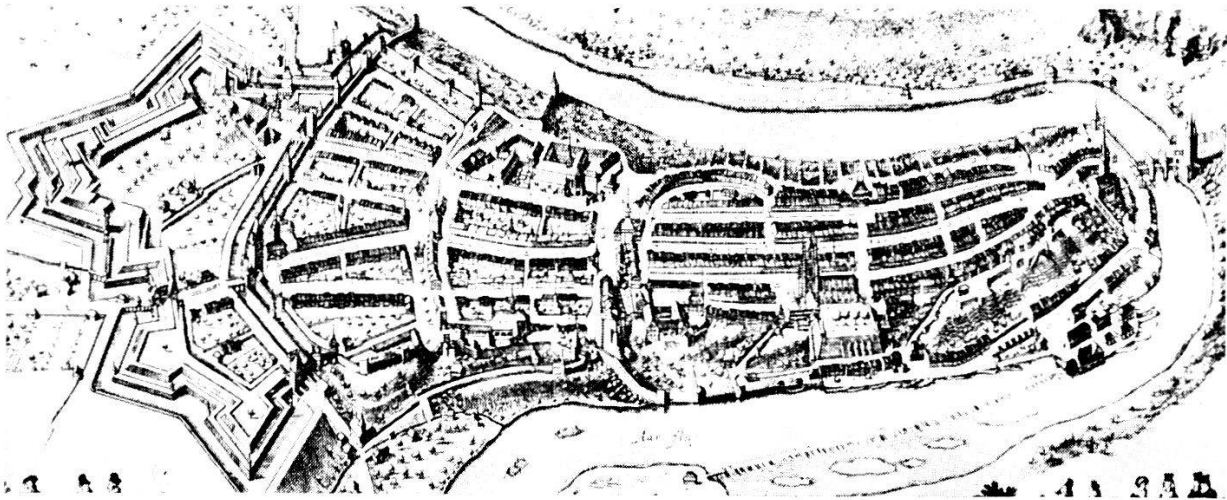
Außer solchen durch landes- oder grundherrlichen Schöpfungsakt neu gegründeten Marktansiedlungen, mögen früh schon an gewissen begünstigten Stellen, planmäßig oder aus natürlich gegebenen Bedürfnissen heraus, zeitlich beschränkte *Niederlassungen von Kaufleuten* entstanden sein, aus denen sich dauernde Ansiedlungen herausbilden konnten⁴⁹. Zu denken ist dabei an Zentren für politische Zusammenkünfte, Volksversammlungsplätze, Stätten des vorchristlichen oder des christlichen Kultus, fürstliche Hofhaltungen usw., an denen zu bestimmten weltlichen oder kirchlichen Festtagen zeitweise größere Volksmengen zusammenströmten⁵⁰.

Ferner wurden die Etappenstationen eines Fernhandelssystems (man denke z. B. an die Bedeutung der Salzhandelsstraßen), die *Rastorte* und *Verpflegungsstationen* für den Wanderkaufmann und sein Last- oder Zugtier, Flußübergangsstellen, Seehäfen und Landeplätze, Zoll- und Grenzzorte, durch die vielseitigen Erfordernisse der *Fourage* und der *Beherbergung* mit naturbedingter Notwendigkeit zu wichtigen dauernden Niederlassungen

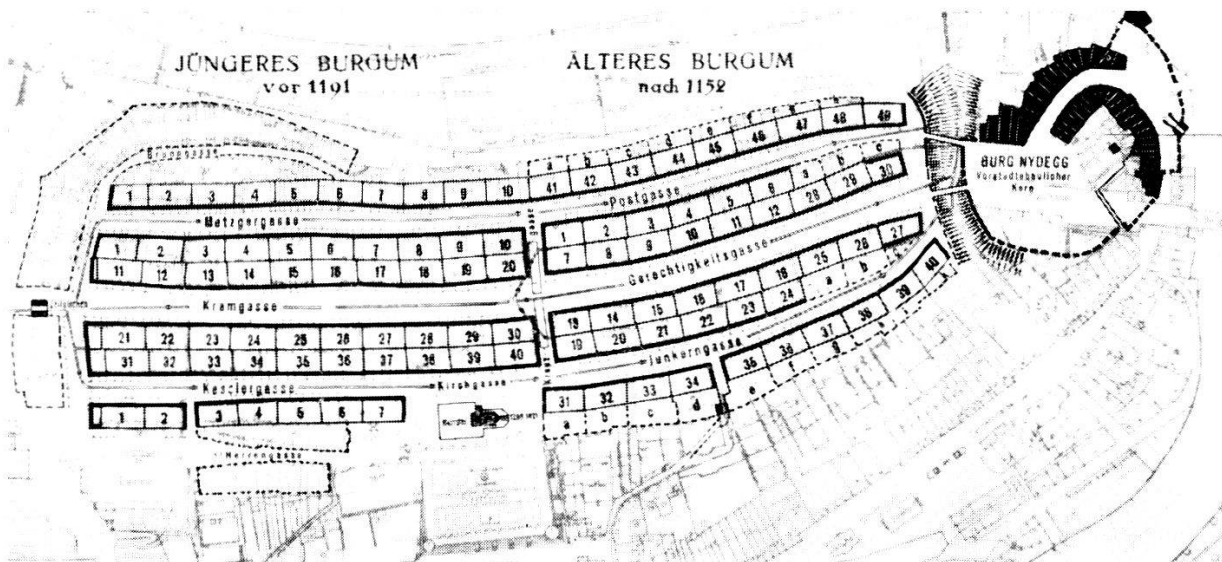
Lamberts von Ardre. N. Archiv 44 (1922), 314 ff. Eine weitere sehr aufschlußreiche Beschreibung der Gründung einer Neustadt gibt J. Flach in *Les origines de l'ancienne France II* (1893), 168, Anm.: «Quand un seigneur voulait construire une bastide (= Neustadt, Bourg), il faisait connaître à tous les habitants de la contrée le jour de cette fondation. Ce jour-là le pal (= Pfahl), longue perche surmontée de son écusson, était planté au milieu de l'emplacement de la future ville, dont l'enceinte était marquée par un fossé creusé dans le sol. Sur ce terrain, ainsi limité, étaient tracés des sillons se croisant régulièrement et forment comme les cases d'un vaste échiquier. C'étaient les rues, les places et les emplacements de maisons de la future ville. Chaque homme voulant y fixer sa résidence recevait du seigneur un de ces emplacements où il devait construire dans un délai fixé son habitation et dont les dimensions étaient égales entre elles et déterminées proportionnellement à celles de la ville elle-même».

⁴⁹ Ursprünglich einreihige Straßensiedlungen (*vicus, ubi mercatores morantur, uuic, Wik*), vgl. Hans Planitz, *Frühgeschichte der deutschen Stadt*. ZRG. 63 (1943), 23 ff., 74 f.; derselbe *Karoling. Grundlagen der deutschen Stadt*. Forschungen und Fortschritte 19 (1943), 254 f.

⁵⁰ Vgl. K. W. Nitzsch, *Hans. Geschichtsblätter* (1880/81), 14 f.; Karl Brandi, *Werla, Königspfalz, Volksburgen und Städte*. Deutsches Archiv 4 (1941), 70 ff.; Richard Hennig, *Zur Asciburgium-Frage*. Rhein Vierteljahrsblätter 11 (1941), 237 ff., 252.



Bern um 1635. Ausschnitt aus der Planvedute von Joseph Plepp in Merians Topographia Helvetiae, Frankfurt 1642. Der Grundrißplan gibt ein deutliches Bild des etappenweisen, organischen Wachstums der Stadt von Ost nach West. *A*: vorstädtetbaulicher Kern, vor 1152; *B*: älteres Burgum, nach 1152; *C*: jüngeres Burgum, 1191/1218; *D*: innere Neuenstadt, ummauert 1255/1269; *E*: äußere Neuenstadt, ummauert 1344/1346; *F*: Schanzen und Bollwerke, errichtet 1623/1646. *B–C* sog. Zähringerstadt.



Idealplan der zähringischen Hofstätteneinteilung gemäß Stadtrecht im heutigen Stadtplan eingezeichnet. Die umrahmten Häuserblöcke sollen ein Bild vermitteln von der Größe und Anzahl der Idealhofstätten in den Maßen von 100×60 Fuß. Den 49 Idealhofstätten des älteren Burgum entsprechen über 300 tatsächliche Hausparzellen, meist in Teilverhältnissen von ein Sechstel und ein Fünftel vom 100 Fuß.

Leere Seite
Blank page
Page vide

marktwirtschaftlich interessierter Siedler⁵¹. Man darf jedoch diese Siedlungsplätze weder sehr umfangreich, noch ausschließlich von Markthandeltreibenden bewohnt denken. Sie waren an Bevölkerungszahl wie an Ausdehnung bis ins 12. Jahrhundert hinein noch recht unbedeutend⁵².

Die Tatsache, daß die mittelalterliche Gründungsstadt regelmäßig neben einer bereits bestehenden Ansiedlung durch machtherrlichen Schöpfungsakt planmäßig als Marktsiedlung errichtet wurde, hat dazu geführt, eine vorstädtebauliche Epoche der eigentlichen Stadtgründung vorausgehen zu lassen, und sie von den ersten Anfängen der mittelalterlichen Stadt zu unterscheiden. Die vorstädtebauliche Epoche wird beherrscht durch zwei verschiedene Siedlungstypen: durch die landes- oder grundherrliche Burg und durch die Kaufleutesiedlung⁵³. Auch die einst blühenden Römerstädte scheinen im Frühmittelalter auf diese primitiven Siedlungsformen herabgesunken zu sein, wenn schon einzelne unter ihnen als Bischofssitze in gewisser Hinsicht eine Sonderstellung wahren konnten⁵⁴. Die Anfänge der mittelalter-

⁵¹ Vgl. die Übersicht von O. Schlüter in Hoops Reallex. IV, 240 ff.

⁵² G. Schmoller, Deutsches Städtewesen (1922), 53 f., rechnet mit nicht mehr als 20—50 Kaufleuten; vgl. auch *ibid.*, 33 f. Über die Zahl der frühen Marktorte und Kaufleutesiedlungen vgl. B. Knüll, *Hist. Geographie Deutschlands* (1903), 143 ff.; Walter Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit* (1922), 16 ff. und F. Keutgen, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte* (1899), 25 ff.

⁵³ «Es gibt keine deutsche Stadt, deren Anfänge in das 9. bis 11. Jahrhundert zurückreichen, die sich nicht an eine Burg anschlosse; auch nicht eine erwuchs aus einem Dorfe». Hans Planitz, *Frühgeschichte der deutschen Stadt*. ZRG. 63 (1943), 18. Ähnlich auch F. L. Ganshof, *Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin* (1943), 16: «En Flandre et en Brabant, presque toutes les villes se sont formées dans le voisinage immédiat d'un château comtal». Die frühesten Handelsniederlassungen (Wik, vicus) entstanden in unmittelbarer Umgebung der Burg und unter ihrem Schutz. Eine besondere Stellung nimmt hier St. Gallen ein, das im Anschluß an ein Kloster entstand; vgl. Carl Moser-Nef, *Die freie Reichsstadt und Republik Sanct Gallen I* (1931), 35 ff.

⁵⁴ Trotzdem ist die alte Civitas, als eine tote Stadt, außerhalb der mittelalterlichen Stadtentwicklung geblieben. Regelmäßig bildete sich der Markt, der Kern des städtischen Lebens, außerhalb der noch aus der Römerzeit übrig gebliebenen Siedlung, hie und da auch über ihren vollständig

lichen Stadtsiedlungen (ca. 500—800) entstanden im Anschluß an Römerstädte, Refugien, Klöster, Herrschaftshöfe oder Burgen. Die frühesten Handelsniederlassungen von Kaufleuten wurden schon im 8. Jahrhundert als vicus bezeichnet und der civitas oder urbs gegenübergestellt. Die vorstädtebauliche Epoche oder die städtische Frühzeit ist mithin charakterisiert durch einen ganz bestimmten Ausgangspunkt, von dem aus die spätere Stadtsiedlung regelmäßig ihren Anfang nahm. Für diesen Ausgangspunkt der mittelalterlichen Stadt prägte Karl Fröhlich den Begriff des «**ursprünglichen Siedlungskerns**»⁵⁵.

Es ist naheliegend, daß bei Stadtgründungen solche vorstädtebauliche Siedlungen bevorzugt wurden, welche durch bereits bestehende oder besonders aussichtsreiche Handelsgelegenheiten eine gewisse Gewähr für die erfolgreiche Weiterentwicklung boten, sei es, daß sich der Orts- oder Landesherr durch eine Neugründung größeren Fiskalnutzen versprach, sei es auch, daß der Antrieb zur Neugründung von den Kaufleuten und den Kaufmannsgenossenschaften selbst ausging, die davon einen höheren geschäftlichen Gewinn und größere Sicherheit für ihre Unternehmungen erhofften. Für diesen Stadttypus, der im Hinblick auf den beabsichtigten Gewinn am Markt ins Leben gerufen wurde, hat man den Begriff der «**Gründungsunternehmerstadt**»⁵⁶ ge-

untergegangenen Ruinen; vgl. M. Prou, Une ville marché au XII^e siècle. Mélanges Pirenne II (1926), 385: «En France, sous le mur d'enceinte de la plupart des cités romaines, a été établi le marché, point de départ de la ville du moyen âge et de la moderne, même centre de la vie municipale; c'est le quartier vivant, tandis que la cité proprement dite est le quartier mort, où habitent clercs, chanoines, magistrats et, au siècle dernier, rentiers et retraités». Dafür bietet auch unsere nächstgelegene Bischofsstadt, Lausanne, ein sprechendes Beispiel; vgl. den Stadtplan bei Rahn, Schweizer Städte im Mittelalter (1889), 32 und bei Blondel, Les origines de Lausanne (1946).

⁵⁵ Karl Fröhlich, Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters. ZRG. 58 (1938), 286 ff.; vgl. auch den Begriff des «noyau préurbain» in F. L. Ganshofs Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin (1943), 11 ff.

⁵⁶ Schon F. Beyerle erachtete die 24 mercatores circumquaque convocati oder coniuuratores fori in Freiburg i. B. als einen «Unternehmerausschuß kapitalistischen Stiles» in seinen Untersuchungen zur Gesch. des älteren

prägt. Diese Gründungsunternehmerstadt ist ein Ausgangspunkt des mittelalterlichen Städtewesens, aus der sich die Stadt bis zur Gegenwart in ununterbrochener Linie fortentwickelt hat⁵⁷.

Als feststehend darf heute gelten, daß auf «wilder Wurzel», d. h. in unerschlossenem Neuland, kaum jemals eine Stadt errichtet wurde, die sich erfolgreich hätte behaupten können. Wenigstens nicht in dem seit altersher so reich differenzierten Westeuropa. Für den deutschen Osten mögen andere Verhältnisse vorliegen. Urkunden, Bodenfunde, und nicht zuletzt die Untersuchungen des Stadtgrundrisses, haben ergeben, daß vor der so-

Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen (1910), 123 ff., bes. 139; ferner F. Rörig, Der Markt von Lübeck. Hans. Beitr. z. d. Wg. (1929), 259 ff., ders. in Hans. Gbll. 62 (1937), 220 ff., bes. 224, *ibid.* 64 (1940), 1 ff., und 65/66 (1940/41), 170 ff., sodann auch DAGM 1 (1937), 408 ff., bes. 424 ff.; dazu ZRG 58 (1938), 888 ff.; außerdem Fritz Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgesch. Anfänge der Stadt Braunschweig. Diss. Kiel 1931; K. Frölich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. Alfred Schultze-Festschr. (1934), 86 f.; Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. ZRG. 47 (1927), 378 ff.; F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. ZRG. 50 (1930); Hans Planitz, Kaufmannsgilde und städt. Eidgenossenschaft. ZRG. 60 (1940), 2 ff.

⁵⁷ Sehr zu beachten ist, daß insbesondere die Könige selbst als solche Gründungsunternehmer gelten können, so insbesondere in Spanien, in Frankreich Ludwig VI. und Ludwig VII., in England Heinrich I., Heinrich II. und Richard I., in Deutschland die Staufer, und unter ihnen Herzog Heinrich der Löwe und die Herzöge von Zähringen. Die freiheitlichen königlichen Städteprivilegien mit ihren Verlockungen zur Ansiedlung in den Königstädten und Reichsstädten reden eine deutliche Sprache. Über die Staufer, besonders Friedrich I. und Friedrich II. als Städtegründer vgl. Gustav Schmoller, Deutsches Städtewesen (1922), 15; Franz Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen (1846); Karl Weller, Die staufischen Städtegründungen in Schwaben. Württemberg. Vierteljahrsschr. f. Landesgesch. 36 (1930) und derselbe Besiedlungsgeschichte Württembergs 3 (1938), 313 ff.; ferner Sigm. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. HZ 102 (1909), 237 ff.; Fritz Rörig, Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks. D. Arch. f. d. Gesch. d. MA. 1 (1937), 408 ff.; Theodor Mayer, Die Zähringer und Freiburg i. B. Schau-ins-Land 65/66 (1939), 138 ff.; Louis Blondel, Les fondations de villeneuves ou bourgs-neufs aux environs de Genève. Bull. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève 9 (1948), 4; letzterer insbesondere für die Grafen von Savoyen und Genf und die Herren von Faucigny.

genannten « Stadtgründung » regelmäßig bereits ältere Ansiedlungen bestanden haben, in deren unmittelbarer Nähe die mittelalterliche Stadtgründung erfolgt ist.

Die neuesten stadtgeschichtlichen Forschungen haben immer deutlicher die nahegelegene grundherrliche oder landesherrliche Burg als den meist vorkommenden Siedlungskern der mittelalterlichen Stadt erkennen lassen. Sie scheint für die vorstädtebauliche Epoche oder das Vorgründungsstadium besonders bedeutsam zu sein. Das gilt auch für die frühen vorstädtebaulichen Kaufmannssiedlungen, nicht aber für Bischofsstädte oder solche, die im Anschluß an ein Kloster entstanden sind.

Wir haben demnach in der mittelalterlichen Stadt sowohl topographisch als auch verfassungsmäßig zwischen der vorstädtebaulichen Siedlung, dem ursprünglichen Siedlungskern, und den unmittelbar an diesen anschließenden, allmählich entstandenen ersten baulichen Erweiterungen einerseits, — und der von ihr topographisch und rechtlich deutlich getrennten Gründungsstadt andererseits zu unterscheiden. Wie für die vorstädtebauliche Siedlung im Mittelalter regelmäßig die Burg das bestimmende Merkmal bildet, so bildet für die Gründungsstadt der Markt oder die Marktstraße das besondere Kennzeichen. Stadtgründung bedeutet im eigentlichen Sinne nichts anderes als: planmäßige, in verhältnismäßig kurzer Zeit abgeschlossene Besiedlung. Aus der Stadtgründung, d. h. der planmäßige Besiedlung, der damit verbundenen Privilegierung der Ansiedler, und der Gewähr eines eigenen Ortsrechtes, ist die Stadt im eigentlichen Rechtssinn entstanden. Und aus dem Kräftespiel zwischen Burg und Markt, Stadtherr und Burgerschaft, Herrschaft und Freiheit, entstand das so vielgestaltige geschichtliche Bild der mittelalterlichen Stadt als historische Einzelercheinung.

Die beabsichtigte, planmäßige Konstituierung, sei sie siedlungstopographischer oder verfassungsrechtlicher Art, ist eines der wichtigsten Kennzeichen der mittelalterlichen Stadtgründung. Es mußte sich daher als besonders fruchtbar erweisen, die Stadt als Siedlungsbegriff und die Stadt als Rechtsbegriff in nahe Beziehung zu bringen und ihre gegenseitige Beeinflussung zu unter-

suchen. Für diese gegenseitige Beeinflussung von Stadtrecht und Siedlungsbild hat Karl Frölich den Begriff der *Verfassungstopographie* geprägt⁵⁸. Unter *Verfassungstopographie* versteht Frölich die Untersuchung der räumlichen Entwicklung des Stadtbildes im Hinblick auf ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die *Verfassungstopographie* sucht Antwort auf die Frage: inwiefern hat die Stadtverfassung, d. h. das geschriebene Stadtrecht und das städtische Gewohnheitsrecht im Stadtgrundriß und im Stadtaufriß, d. h. in der Stadtplanung und in den städtischen Bauwerken, sichtbaren Ausdruck gefunden. Dabei hat sich ganz besonders der Stadtgrundriß als eine hervorragende Quelle erwiesen, die uns nicht selten Tatsachen aufschließt, welche auf anderen Wegen nicht gefunden werden könnten.

Im Stadtgrundriß kann die Planmäßigkeit der Gründungsabsicht oft heute noch augenfällig abgelesen werden. Sie äußert sich im klar gegliederten, regelmäßigen Straßensystem, in der Aufteilung des Baugeländes in Baublöcke, Hofstätten oder Area-Parzellen und im genau abgemessenen Verhältnis der einzelnen Bau-parzelle und des darauf erbauten Hauses zur Straße. Während bei Dorfsiedlungen in der Regel siedlungstechnisch Streulage der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und offene Bauweise vorherrscht, zeigt die Gründungsstadt regelmäßige Baublöcke, gleichmäßige Straßenbreite, einheitliche, auf die Straße orientierte, geschlossene Bauweise und einheitliche Bauflucht der lückenlos aneinanderggebauten Wohnhäuser.

Diese Planmäßigkeit findet sich geradezu beispielhaft in der

Grundrißgestaltung der Stadt Bern.

Der Stadtgrundriß von Bern gilt als einer der schönsten in Europa. Diese Auszeichnung betrifft ganz besonders den ältesten

⁵⁸ Karl Frölich, *Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters*. ZRG. 58 (1938), 275 ff. und derselbe *Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter*. Zeitschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. u. Altertumsk. 22 (1923), 381 ff.; Gottfr. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer* (1882), S. 111, hatte dafür den Begriff der «*Rechtstopographie*» und der «*Rechtsaltertümer*» der deutschen Städte geprägt.

Stadtteil, die sogenannte Zähringerstadt. Als Zähringerstedt bezeichnet man den Altstadtteil, der sich vom Scheitelpunkt der Aareschleife bis zum Zeitglockenturm erstreckt. Der klare, symmetrisch gegliederte Grundriß dieses Stadtteils ist zweifellos vorbestimmt durch die topographische Lage. Er ist jedoch ebensowohl auch das Ergebnis eines vorbedachten, großangelegten Bauplanes.

Die klare Regelmäßigkeit dieses Bauplanes ist die Folge der stadtrechtlich festgesetzten Aufteilung des Siedlungsgeländes in Hofstätten von genau bestimmtem Ausmaß. Die Aufteilung des Baugrundes in Hofstätten von genau abgegrenztem Ausmaß hat Bern mit vielen anderen Gründungsstädten des 12. Jahrhunderts gemein⁵⁹.

⁵⁹ Vgl. dazu besonders die aufschlußreichen Untersuchungen über die süddeutschen Städte von Ernst Hamm, *Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen* (1932), sowie von Werner Noack, *Die Stadtanlage von Villingen als Baudenkmal*. *Badische Heimat* 25 (1938), 234 ff.; derselbe *Die mittelalterlichen Städte im Breisgau*. *Oberrhein. Heimat* 28 (1941), 176 ff. und Erna Huber, *Ellwangen, Die Gestaltung der mittelalterlichen Stadt*. Diss. Freiburg i. B. (1948), Masch.schr.; ferner Karl Meyer, *Gesch. d. Kts. Luzern* (1932), 218 ff., sowie Hans Strahm, *Die Area in den Städten*. *Schweizer Beitr. z. Allg. Geschichte* 3 (1945), 22 ff.

Neben den beiden großen Städten Genf und Basel und etwa 20 mittelgroßen Städten, d. h. solchen, die den Umkreis ihrer ursprünglichen Anlage bis zum Ende des 13. Jahrhunderts oder Anfang des 14. Jahrhunderts um Neustädte oder Bourgs planmäßig erweitert haben, ist der größte Teil der städtischen Siedlungen unseres Landes zu den Kleinstädten zu zählen, die bis in die Neuzeit hinein ihren schon anfänglich festgesetzten Rechtsbereich nicht mehr überschreiten. Auch ihnen hat sich die überaus regsame städtegeschichtliche Forschung der Schweiz mit lebhaftem Interesse zugewandt. In mehr oder weniger eingehenden Monographien sind bisher nach neueren städtegeschichtlichen Grundsätzen bearbeitet worden: Aarau (Merz 1909 und 1925), Basel (Rud. Kaufmann 1948/49), Bremgarten i. Aargau (Bürgisser 1937/38), Brugg (Ammann 1946/48), Dießenhofen (Rüedi 1945), Freiburg (de Zurich 1924, A. Genoud 1944, 1947), Genf (Blondel 1946), Hermance (Blondel 1948), Kaiserstuhl (K. Schib 1937), Klingnau (O. Mittler 1943, 1946), Laufenburg (K. Schib 1935), Lausanne (L. Blondel 1947), Luzern (Karl Meyer 1932, 1945), Mellingen (H. Rohr 1948), Moudon (Cérenville et Gilliard 1929), Murten (Flückiger 1937), Neunkirch (K. Schib 1936), Olten (Walliser 1947), Rapperswil (Schnellmann 1926, 1940), Rheinfelden (Ammann 1947), Romont (Ammann 1941), Schaffhausen (K. Schib 1945, Ammann 1949), Sempach (G. Boesch 1948), Solothurn (B. Amiet 1938),

Nach Angabe der Berner Handfeste waren die Hofstätten (areae) in Bern 100 Fuß lang und 60 Fuß breit. Diese alten Area-Maße der Handfeste sind heute noch im Grundrißplan der Stadt Bern nachzuweisen⁶⁰. Wie in den heutigen Straßenzügen die ursprüngliche Anlage der Stadt überall noch erhalten ist, so hat sich auch das Einteilungsschema der Hofstätten von der Stadtgründung an bis zur Gegenwart erhalten. Dieser Nachweis konnte bisher noch für keine andere Stadt mit so einwandfreier Exaktheit erbracht werden.

Nach Ausweis der Hofstättentiefen von 60 Fuß sind im Baugelände der Altstadt Bern und der sogenannten Zähringerstadt drei klar abgrenzbare Bauperioden zu unterscheiden, nämlich:

1. Das Burgstädtchen Nydegg mit der ehemaligen, vor dem Jahre 1273 zerstörten Reichsburg Nydegg als Mittelpunkt. Dieses Burgstädtchen bestand vor der sogenannten Stadtgründung, war ursprünglich besonders befestigt und von der westlich anschließenden Gründungsstadt durch einen doppelt überbrückten, breiten Graben geschieden. In ihm haben wir den vor-

Thun (Ammann 1933), Uznach (Schnellmann 1926), Versoix (Blondel 1948), Winterthur (Glitsch 1906), Yverdon (van Berchem 1913, Déglon 1949), Zofingen (Zimmerlin 1928), Zürich-Lindenhof (E. Vogt 1948). Diesen Monographien wäre noch anzufügen die in mancher Hinsicht für die Städtegeschichte der Schweiz recht aufschlußreiche Studie von Max Türlér, Vom Werden unserer Städte. Geschichtsfreund 101 (1948) und Sep. (1949), die sich mit der Baugesetzgebung unserer Städte befaßt, während die Arbeit von J. C. Gemperle, Belgische und schweizerische Städteverfassungsgeschichte im Mittelalter. Diss. phil. Löwen 1943, trotz des vielversprechenden Titels nichts Neues bietet, weil sie sich auf gänzlich unzulängliches Quellenmaterial stützt. — Die Zusammenstellung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, möge bloß bezeugen, wie rege die Städteforschung in der Schweiz betrieben wird, und in wie erfreulichem Maße der Forderung, die Hektor Ammann in der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz im Jahre 1930 aufgestellt hat, nämlich durch genaue, möglichst auch auf Ortskenntnis gestützte Einzeluntersuchungen allen Seiten des Städtewesens gerecht zu werden, heute nachgelebt wird.

⁶⁰ Für das folgende vgl. die ausführlichere Beweisführung in: Strahm, Der zähringische Gründungsplan der Stadt Bern. Archiv d. Hist. Vereins des Kts. Bern 39 (1948), 361 ff., Festgabe für Richard Feller.

städtebaulichen Siedlungskern zu sehen. Eine planmäßige Hofstätteneinteilung ist hier nicht festzustellen. Die Reichsburg war eine Sicherung der Flußübergangssiedlung an einem Kreuzungspunkt von Wasser- und Landverkehr, und der Platz selbst mag vielleicht, wegen seiner hervorragend geschützten topographischen Lage, Mittelpunkt eines frühmittelalterlichen oder vorgeschichtlichen Refugiums gewesen sein.

2. An dieses in natürlichem Wachstum entstandene kleine Burgstädtchen, dessen Alter und erste Anfänge wir nicht kennen, wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, keinesfalls vor 1152, eine nach vorbedachtem Gründungsplan in Hofstätten von 60×100 Fuß aufgeteilte Burgumgründung angelehnt. Diese planmäßige erste Gründung, das ältere Burgum de Berno, fand mit einer ersten Bauetappe in der Linie der heutigen Kreuzgasse einen vorläufigen Abschluß.

3. Westlich der Kreuzgasse schloß sich an diese ältere Gründungsstadt in weiterer Bauetappe das nach gleichem Schema aufteilbare jüngere Burgum an, durch welches das Baugelände bis zum Zeitglockenturm planmäßig erschlossen wurde. Nur auf dieses jüngere Burgum kann sich die annalistische Notiz in der Cronica de Berno im Jahrzeitenbuch der Sankt Vincenzkirche beziehen: «Anno domini MCLXXXI fundata est Berna civitas a duce Berchtoldo Zeringie, unde versus: anno milleno centeno cum primo nonageno Bernam fundasse dux Berchtoldus recitatur». Das Jahr 1191 bezeichnet nicht den Anfang, sondern den Abschluß der zähringischen Bauperiode.

Beim Zeitglockenturm und dem ihm vorgelagerten natürlichen Quergraben haben die beiden Bauetappen des Burgum von Bern einen naturbedingten Abschluß gefunden. Die beiden Neuenstädte, die «Innere Neuenstadt» (um 1255) zwischen Zeitglockenturm und Käfigturm, und die «Äußere Neuenstadt» zwischen Käfigturm und ehemaligem Christoffelturm (1345/46), erinnern in ihrer Grundrißgestaltung in keiner Weise mehr an den klaren Bauplan und die regelmäßig Hofstätteneinteilung, welche wir in der Zähringerstadt, d. h. dem älteren und jüngeren Burgum de Berno, als eine so hervorragende städtebauliche Schöpfung bewundern. Es sind Vorstädte, innerhalb ihrer einmal gezogenen

Ringmauern auf dem Boden der früheren Stadtallmend natürlich gewachsene Stadtteile.

Die stadtrechtlich festgesetzte Breite oder Tiefe der Gründerhofstätten von 60 Fuß, gemessen von der inneren Laubenseite bis zu dem die Hofstatt begrenzenden Egraben, läßt sich mit überzeugender Regelmäßigkeit im Stadtgrundriß noch heute feststellen. Folgerichtig müßte sich auch die Länge von 100 Fuß straßenseits noch feststellen lassen, wobei zu erwarten wäre, daß die Hofstättengrenze von 100 Fuß auf eine noch heute bestehende Scheidemauer oder Hausparzellengrenze treffen müßte. Das ist jedoch nicht mit erforderlicher Regelmäßigkeit und Genauigkeit der Fall.

Offensichtlich ist es so, daß die stadtrechtliche Normierung der Hofstättenlänge von 100 Fuß bloß die ideale Berechnungseinheit festsetzte, nach welcher der Hofstättenzins von 12 Pfennig zu entrichten war. Die Bauparzellen selbst waren überall viel kleiner. Sie betragen nicht 100 Fuß, sondern einfache Teile dieses ursprünglich festgesetzten idealen Einheitsmaßes, nämlich $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ von 100 Fuß.

Tatsächlich sind die Bauparzellen auch bereits von Anfang an in diesen einfachen Teilmaßen von 100 Fuß abgesteckt worden, und zwar in der Mehrzahl in Teilen von $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{6}$. Diese einfachen Teile von 100 Fuß sind noch heute mit überzeugender Evidenz im Stadtgrundriß feststellbar. Die heutigen Grundbesitzmarchen, gemessen an der Innenseite der Lauben, treffen fast ausnahmslos mit diesen Teilmaßen der stadtrechtlich festgesetzten Hofstätten zusammen. Geringe Abweichungen von den geometrisch genauen Teilungsverhältnissen bleiben stets noch innerhalb der Scheidemauern. Sie korrigieren sich wieder, wenn man größere Teilstrecken abmißt.

Im Stadtgrundriß von Bern ist der ursprüngliche Gründungsplan des Burgum und die ursprüngliche Aufteilung des Baugrundes in stadtrechtlich festgesetzte Hofstätten (areae) noch eindeutig feststellbar. Bern ist die erste Stadt, in der das bisher nachgewiesen werden konnte. Andere Städte werden in ihren planmäßig angelegten Stadtteilen zweifellos ähnliche Sachverhalte nachweisen lassen. Erstaunlich ist dabei weniger, daß es so ist,

als daß dies nicht schon längst festgestellt wurde. Man war jedoch befangen in der Vorstellung, daß die Hofstättenmaße — wenn sie überhaupt je einmal realen Geltung besessen hatten — mit der kürzeren Seite an die Straße grenzen mußten. Etwas anderes in Erwägung zu ziehen, hat man gar nicht versucht. Wenn man jedoch bedenkt, daß Bern seit seinen ersten Anfängen nie zerstört und der Boden der Stadt nie verwüstet wurde, und daß die genaue Einhaltung von Grenzmarken zu allen Zeiten ein Recht war, das von den Beteiligten eifrig überwacht und gewahrt wurde, dann wird man sich über die Tatsache des hohen Alters seines Grundrisses nicht besonders verwundern.

Als vorbedachte Burgumgründung im Anschluß an einen vorstädtbaulichen Siedlungskern stellt die Zähringerstadt Bern den Idealtypus einer mittelalterlichen Stadtgrundrißgestaltung und Stadtplanung des 12. Jahrhunderts dar. Bern ist eines der schönsten und entwicklungsgeschichtlich interessantesten Zeugnisse staufischer oder zähringischer Städtebaukunst. In seinem Stadtgrundriß besitzen wir ein historisches Rechtsdenkmal, gleichsam eine steinerne Urkunde, die, einer schriftlichen durchaus ebenbürtig, uns über den Vorgang der Stadtgründung Aufschluß gibt, wenn andere Quellen noch schweigen.

Verwendete Abkürzungen:

- DAGM Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters.
F Fontes rerum Bernensium.
HBL Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
HZ Historische Zeitschrift.
MDR Mémoires et documents publ. par la Soc. d'histoire de la Suisse romande.
MÖIG Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung.
ZRG Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt.
ZSG Zeitschrift für schweizerische Geschichte.